

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

B a n d III.

Nº. XVI. Luzern, den 23. Juni 1799. (5 Messidor, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 2 Merg.

(Fortsetzung).

Beschluß über Mieten der öffentlichen Beamten-Wohnungen in Luzern.

Escher fodert Verweisung dieser Botschaft an die allgemeine Baukommission, kann aber nicht unbemerkt lassen, daß wenigstens seinen Begriffen zufolge das Direktorium sich sehr irrt, wenn es glaubt, daß diejenigen Bauunkosten, welche in von der Nation sehr theuer gemieteten Privathäusern statt hatten, von der Nation getragen werden müssen, indem er sich nicht erinnert, daß die Gesetzgebung je Bewilligung zu diesen Bauten gegeben habe: Neben dem bemerkte Er, daß die Bürger zu Luzern das Multipliziren etwas weit treiben, weil z. B. die Wohnung des Justiz-Ministers letztes Jahr noch 15 Dublonen Miethzins abwarf, und nun auf 100 Dublonen angestiegt ist. Überhaupt hofft Er werde die Baukommission diese Botschaft in reife Berathung ziehen, und ersparende Vorschläge darüber zu entwerfen wissen.

Gmür wundert sich auch über diesen Aufschlag einer Hausmiete die ehedem 15 Dublonen war, und nun 100 Dublonen ist: Bey einer solchen Behandlung denkt Er, werde sich Niemand wundern, wenn hic und da der Wunsch hat würde, nach Bern zu gehen, statt sich diesen übertriebenen Hausmieten in Luzern zu unterwerfen: Er stimmt der Verweisung dieser Botschaft an die Kommission bey, und erwartet von dieser zweckmäßige Vorschläge.

Carrard bemerkte, daß hier die Wohnung des B. Director Bays in einem Haus angezeigt ist, welches er wirklich bewohnt, und hofft die Municipalität werde sich doch nicht die Freyheit herausnehmen solche willkürliche Ausweisungen und Abänderungen in den Wohnungen zu treffen. Er stimmt der Verweisung an die Kommission bey, welche angenommen wird.

Nachmittags-Sitzung.

Die Gemeinde Halbholz wünscht mit der Gemeinde Walterswyl im Canton Bern in eine Pfarrey vereinigt zu werden. Anderwert hofft Verweisung ans Direktorium, weil wir nur allgemeine nicht einzelne Maßregeln bestimmen können. Schlimpf will der Bitte entsprechen, wenn keine gründlichen Einwendungen gemacht werden. Hierzu folgt. Kuhn stimmt Anderwert hoff, dessen Antrag angenommen wird.

Einige Municipalitäten des Districts Wangen machen Einwendungen wider die Loskaufung der Lehenden und Grundzinsen. Man geht zur Tagesordnung.

Hans Burri, von Wierenzwyl, District Zollikofen, begeht die Erlaubniß Magdalena Isch, von welcher er während seiner Ehe mit seiner verstorbenen Frau ein Kind gezeugt hatte, heurathen zu dürfen. Man geht zur Tagesordnung.

46 Bürger von Mauer, im Canton Zürich, sprechen einen Wald an, der als Staatseigenthum erklärt wurde. Schlimpf fodert Tagesordnung, weil die Sache ganz richterlich ist. Kuhn fodert Vertagung bis die Grundsätze der Sonderung von Staats- und Gemeindgut festgesetzt sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Orbe im Leman, wünscht Ausnahme vom Auflagengesetz, weil sie ehedem auch keine Grundzins zu bezahlen hatte. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Valorbe, im District Orbe, wünscht von Einführung neuer Weinschenken befreit zu werden, weil in ihrem Thal nur unter der Bedingung strenger Eingeogenheit, Wohlstand möglich ist. Kuhn fodert Vertagung bis zum Wirthshaus-Gesetz, und freut sich über die gute Meinung dieser Gemeinde. Neistab fodert auch Vertagung.

Desloes fodert Verweisung an die Kommission über Wirthshäuser. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Romont, im Canton Fryburg,

klagt über Aufhebung der Ehehaften, wünscht von einigen Gemeind-Auslagen befreit zu werden, und einen Bothen herzubehalten. Auf Broyles Antrag wird der erste Theil der Kommission, und der zweyte dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Cambermont, im Distrikt Miven, wünscht in jeder Gemeinde einen Friedensrichter, und daß die Gemeinden die Vogtsachen besorgen können. Custor fodert Tagesordnung, weil hierüber schon Gesetze und Beschlüsse vorhanden sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Montreux macht ein gleiches Begehr, und man geht ebenfalls zur Tagesordnung.

Bürger der Gemeinde Noll im Leman klagen, daß der ehemalige Baron von Noll, B. Kilchberger, in Bern von der Schmidten-Zunft statt im Leman in Noll vergeldstaged werde. Custor fodert Verweisung ans Direktorium. Kuhn folgt, obgleich diese Bitschrift einige unrichtige Angaben enthält.

Weber folgt, obgleich er nicht weiß warum noch Zünfte vorhanden sind. Der Antrag wird angenommen.

Der Bürger Sibold, von Bern, klagt wider Gewaltthätigkeit des B. Unterstatthalter Stuhers. Kuhn fodert Tagesordnung oder Vertagung bis sich Stuber auch bey uns gerechtsamt habe. Schlumpf folgt dem letzten Antrag Kuhs, und fodert eine Kommission zur Untersuchung dieses für die Freiheit der Bürger nicht unwichtigen Gegenstandes. Custor denkt wir können uns nicht mit solchen Gegenständen befassen, und fodert Tagesordnung. Weber folgt Custor. Huber denkt, da wir die Constitution bewachen sollen, so müssen wir die Klage durch eine Kommission untersuchen. Desloes bemerkt, daß sich Sibold an das Direktorium zu wenden hat, und erst wenn er hier keine Gerechtigkeit erhält, kann er sich bey der Gesetzgebung über das Direktorium beschlagen; er stimmt also der Tagesordnung bey. Zimmermann stimmt Hubern bey, und sieht die Sache ihrer Folgen wegen für wichtig an. Dieser Antrag wird angenommen und in die Kommission geordnet, Huber, Kuhn und Fierz.

Bürger Martin Baumgartner, im Distrikt Malters, fodert Anteil an den Gemeindsgütern, welche er verloren hat, weil sein Vater eine Frau heirathete, die nicht das Mannsrecht besaß. Schlumpf will dieser Bitschrift so leich entsprechen, weil sie ganz billig sey. Fierz fodert eine Kommission um den Gegenstand sogleich im Allgemeinen zu behandeln. Custor folgt Fierz. Weber stimmt Schlumpf bey. Kuhn bemerkt, daß wir nicht rückwirkende Gesetze machen können, und fordert eine Untersuchungscommission. Schlumpf beharrt. Secretan stimmt

Kuhn bey, dessen Antrag angenommen, und in die Kommission geordnet werden: Carrard, Nellstab und Steinegger.

Die Gemeinde Hochdorf, im Canton Luzern, klagt daß sich die Pfarrgemeinde Rothenburg zu ihrem Schaden vergrößern wolle. Die Bitschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Bürgerin Meyer, geborene Zur Gilgen von Luzern, fodert daß eine eingegabeene Bitschrift, um Bewahrung einer Leibrente, der Verwaltungskammer übergeben werde, weil sie aus den Luzerner Gemeindsgütern bezahlt zu werden hofft. Weber fodert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Kommission. Kuhn und Schlumpf folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Am 2ten März war keine Sitzung.

Grosser Rath, 4. März.

Präsident: Herzog von Effingen.

Labhardt erhält eine Urlaubsverlängerung von 4 Wochen.

Pellegrini sagt daß der B. Xaver Amrhy mit Schmerzen vernahm, daß er auch unter diejenigen gezählt werde, welche ihre Häuser um eine übertriebene Miethe ausleihen, indessen er den schriftlichen Beweis vorlegt, daß er die Bestimmung des Preises ganz seinem Miethsmann, dem B. Direktor Glayre, überließ. — Er begebt daß diese Schrift an die Kommission gewiesen werde.

Gysendorfer unterstützt diesen Antrag, versichert aber, daß Amrhy eben so auf der Tabelle siehe.

Zimmermann und Schlumpf folgen.

Spengler will ihn aus der Liste der theuren Häuservermieter für die obersten Gewalten ausschreiben.

Kuhn folgt Gysendorfern und sagt, daß er nicht der einzige sei der so uneigennützig handelte; er wisse daß es der Statthalter Nüttimann und der Hauptmann Schweizer gleich gemacht haben — Diese Bemerkung wird an die Kommission gewiesen. —

Zimmermann legt im Namen der Baukommission einen Brief des Finanzministers an die Kommission über die Bauten der Regierung vor, worin er bittet einige schon angefangene Verbesserungen in der ihm angewiesenen Wohnung beenden zu dürfen, welches für den Dienst der Republik höchst nothig sey, und die Summe von 600 Libres nicht übersteigen soll. Er trägt an, diesem Begehr zu entsprechen.

Kuhn sagt, der Finanzminister ist einer jener patriotischen Männer, die der Nation keinen Kreuzer

ohne Noth ausgeben. Ich begehre, daß seinem Begehr mit Urgenz entsprochen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber erstattet folgenden Rapport, dessen Dringlichkeit beschlossen wird.

Bürger Repräsentanten!

Gute Gesetze gründen die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft. Die strenge Vollziehung der Gesetze sichert diese Wohlfahrt. Wo diese Bedingungen fehlen, artet die Gesellschaft aus, und weicht von ihrem Zwecke zurück. Und doch, B. R. ist mit ihnen nicht alles richtig. So unumgänglich nothwendig sie sind, eine Nation vor dem Krebschritte zu bewahren, so ungenügam sind sie, das Volk aus dem gewöhnlichen Schneckengange zu bringen, seine Annäherung zum Ziele zu beschleunigen. Wohl stellen sie den Staatskörper auf die Beine, nähren ihn, erhalten ihn gesund, aber sie bringen ihn nicht vom Fleck, sie beschleunigen seinen Wachsthum nicht, erregen seine Lebenskraft nicht. Das heißt, sie geben ihm nicht Sitten, nicht Gemeingeist, nicht Vaterlandsliebe. Erren wir nicht? Haben die Gesetze keinen Einfluss darauf? Können sie nicht die Hindernisse aus dem Wege räumen, Anlaß zu ihrer Entwicklung geben, sie in ihrer Bahn leiten, in ihrem Gange befördern? O ja! das können sie. Sie sollen es, und Sie sind dazu nothwendig. Wenn die Gesetzgeber Recht und Pflicht ausgeheilt und vorgeschrieben haben, so soll diese Triebfeder der gesellschaftlichen vervollkommenheit ihr Hauptaugenmerk seyn. Wir sagen also nur, mit interessant, jedem Bürger heilig seyn. Die Feierlichkeiten müssen nicht leeren Schall und bedeutungslosen Anblick gewähren, von welchen in der Seele nichts zurückbleibt. Sie müssen einfach, geschmackvoll und ihre Pracht der Majestät des Volkes angemessen und dem Nationalcharakter angepaßt seyn.

Alle Menschen sind empfänglich für sittliche vervollkommenung, alle Verbindungen für Gemeingeist, alle Völker für Vaterlandsliebe, und wohl vorzüglich das Helvetische!

Ihr Gesetzgeber dieses freyen Volkes, dörft das Beispiel der Gesetzgebungen freyer Völker vor euch, der Griechen, Römer, Franken nicht unbenuzt lassen. Es ist Eure Pflicht wie sie, mit guten Gesetzen gute National-Stiftungen zu verbinden.

Wollt Ihr das nothwendige, nicht nur mit dem nützlichen, auch mit dem angenehmen verbinden? wollt ihr die Revolution auf Moralität und Weisheit gründen und mit Volksglück beschließen? Wollt Ihr das heilige unsichtbare Feuer der Freyheit nicht nur

angezündet sondern unauslöschlich gemacht haben? Wollt Ihr, daß jeder rechtschaffene Weise sich in Eurem Werk erkenne, jeder Bürger Euch in seinem Gewissen sage und gestehe, Ihr gebt der Republik die beste Regierung die euch möglich ist und macht das Volk so glücklich als Ihr könnt? Richtet gute National-Stiftungen ein.

B. Gesetzgeber! Lasset uns keine derselben versäumen! sie sind alle für die künftige Glückseligkeit des Vaterlands wichtig, sehr wichtig! in dem Verhältnisse wichtig, in welchem sie zu ihrem Endzweck wirksam sind. Ihr Zweck ist, Sittenverbesserung, Aufklärung, Patriotismus, Wohlstand und Wohlthätigkeit. Eine der wirkamsten, wichtigsten, nach den Schülern die nützlichste, vor allen die angenehmste Stiftung, ist die Stiftung der Volksfeste.

Volksfeste! Bürger Kollegen! Der Genius der Menschheit segnet den Mann, welcher das erste stiftete! Der Mann hatte gewiß einen großen Geist und ein noch größeres Herz! Gesegnet sey seine unbekannte Asche! Volksfeste, ich feyre ein Fest im Geiste, wenn ich überlege was sie werden können, wenn sie zweckmäßig eingerichtet werden. Nicht Prunk, nicht Lärm, nicht Leichtsinn, nicht Ueppigkeit, nicht Schwelgerey, zeichne den Festtag vor den gewöhnlichen aus! das ist der Hoffeste Theil, welche die Fürsten feierten, oder ihren Sklaven zu feyern gaben, um sie noch tiefer herab zu würdigen.

Das Wesen der Volksfeste ist Wichtigkeit, Zweckmäßigkeit, Würde, Herzlichkeit, Freude!

Der Anlaß des Festes muß für die ganze Nation den Gesetzen allein ist nicht alles richtig, sie allein geben sie nicht. Aber mächtigen Einfluss haben sie darauf! sie schützen die Reinheit der Sitten, sie unterstützen die Aufklärung, sie ernuntern durch Belohnung zur Tugend, sie ehren vorzüglich die erste aller Tugenden, den Patriotismus, ich sage die Vaterlands-

Sie müssen den Geist unterhalten, das Herz erheben, die Meinungen verähnlichen, die Gemüther zusammen schmelzen. Das zufriedene Lächeln der Väter muss die Jugend erwecken, die Judenthäne in den Augen der Mutter sie rühren!

Der nicht unbedingte Hoffnung gebende Blick des Mädchens muss den Jüngling in seinen großen Entschlüssen verstärken, und die Knaben von Heldentaten trauen. Alle Classen müssen nach und nach Gegenstand, alle bald Zuschauer, bald Selbsthändlende seyn. Jede Kraft der Seele muss erhebt, gestärkt und erfreut werden. Selbst das Gewissen soll Theil daran haben. Mit Gottesverehrung soll sich das Gemüth aller Bürger am Aufang des Tages sammeln, und zu jedem erhabenen Gefühl stimmen. Der große menschenverbindende Gedanke, daß wir alle Kinder eines Gottes

hab; soll tiefe Wurzeln in den Herzen aller verschiedenen Glaubensgenossen schlagen, daß die späten Nachkommen, wenn Oligarchie und Anarchie vom Erdhoden verschwunden und Demokratie überall eingeführt ist, reif seyn mögen, mehr als Volksfeste, Feste der Menschheit zu feiern.

An den Volksfesten muß das Alter geehrt, die Jugend ermuntert, das Verdienst belohnt, die Tugend gepriesen, das Volk belehrt, die Bürger verbradert und aller Menschen Herz erfreut werden.

Welche Wirkung muß die Wahrheit, die reine Wahrheit nicht machen, auf unser zur Freyheit schon lange, zur Philosophie und Lebensweisheit noch lange nicht reifes Volk! Wenn sie so an sein Herz in sein Gemüth kommen kann? Welche Wirkung auf unsere nächste Nachkommen, wenn ihr so jede Bürgertugend zur Leidenschaft gemacht, für jedes Laster Verachtung eingepflanzt wird? Auf welchen Gipfel der Begeisterung können solche Stiftungen nicht Heldenmuth und Vaterlandsliebe treiben, bey einem starken, tieffühlenden, sittlichen Volke, wie die Schweizer sind! Können wir anders, als bey diesen Betrachtungen, von der Nützlichkeit der Volksversammlungen innig überwiesen, den Wunsch in der Seele fühlen, unser ganzes Volk zusammen zu können.

Unmöglich ist freylich die Erfüllung solch eines Wunsches, er muß der Begeisterung vergeben werden, denn als Ideal leitet er uns, auf Grundsätze, welche die überlegteste Freystaatsklugheit mit Beyfall aufzunehmen muß. Nemlich die Volksfeste, müssen allgemein in der ganzen Republik seyn, und keine besondere dörfern vom Gesetz erlaubt werden, und diese Feste müssen in allen Gemeinen zu gleicher Zeit und auf eine so ähnliche Weise gefeiert werden, als es die Umstände zulassen, und der Unterschied soll nur im Ausseren der Feierlichkeiten statt finden. In dieser Rücksicht darf auch der Gesetzgeber, in Aufstellung seiner Bestimmungen, nicht zu umständlich seyn, sondern soll diese der Regierung überlassen.

Was den Tag des 12ten Aprils insbesondere betrifft, so hat Eure Kommission geglaubt, daß bey dem Fest der einen untheilbaren Republik in Ihrer jetzigen Lage vormerklich auf ihre tapferen Vertheidiger Rücksicht zu nehmen sey, und hat deswegen die helvetische Heldenugend zum Bräutigam des Festes gemacht.

Von diesen Grundsätzen überhaupt, mit diesen Gesinnungen belebt, und die Umstände des Staates überhaupt, sowohl als die seines Schakes insbesondere erwägend, legt Euch Eure Kommission, über die Feier des 12ten Aprils, folgenden Entwurf eines Beschlusses vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Der 'große Rath, nachdem Er seine Kommission über die Vollziehung des Gesetzes vom 6ten Hornung, das Nationalfest vom 12ten April betreffend, angehört,

In Erwägung, daß am 12ten April von den Stellvertretern des Volks, die Einheit, Untheilbarkeit und Unabhängigkeit der helvetischen Republik proklamiert und die repräsentative Verfassung in Thätigkeit gebracht und dieser Tag zu einem beständigen Nationalfeste eingesezt wurde.

In Erwägung, daß sie der beste Anlass sind, Verdienst zu belohnen, Tugend zu ehren und Vaterlandsliebe fortzupflanzen.

In Erwägung, daß sie mit Geschmack, aber einfach, ohne große Unkosten, würdig und fröhlich sollen gefeiert werden.

Hat nach erklärtter Urgenz beschlossen:

1) Den 12ten April soll in allen Gemeinen Helvetiens das Fest der einen und untheilbaren Republik und ihrer Unabhängigkeit gefeiert werden.

2) Am 11ten des Abends nach Sonnenuntergang, sollen in den Gemeinen, wo sich Artillerie-Stücke befinden, drey Vorbereitungsschüsse gethan werden.

3) Den 12ten Morgens bey Aufgang der Sonne, sollen Freudsenschüsse geschehen, alle Glocken geläutet werden, und an allen schiclichen Orten die National-Farben wehen.

4) Ungefähr eine Stunde hernach, oder wie es die Umstände erlauben, sind alle Glaubensgenossen der verschiedenen Religionen eingeladen, einem dem Anlasse anpassenden Gottesdienste beizuwohnen.

5) In dem Hauptorte der Republik wird sich der große Rath um acht Uhr zu einer feierlichen Sitzung versammeln. In derselben wird der im vorigen Jahre fürs Vaterland geschehenen ansgezeichneten Thaten, ehrenvolle Meldung geschehen.

Der Präsident und einige andere Mitglieder werden kurze und passende Reden halten.

6) Der Senat wird sich um zehn Uhr versammeln, und feierliche Sitzung halten, wie der große Rath.

7) Es soll ein ausgezeichneter Ehrenplatz für die fremden Minister, im inneren beyder Rathssäle bereit seyn, und dieselben zu den Sitzungen eingeladen werden.

8) Um zwölf Uhr soll das Vollziehungs-Direktorium die Feierlichkeit begehen; sein Präsident wird den in Thätigkeit gesetzten Vaterlandsvertheidigern die Fahnen öffentlich überreichen. Die übrigen Umständlichkeiten

für dasselbe sind seinen eigenen Verfugungen überlassen. dieser Artikel nur ein freyes Fest, denn alle wird man im Fall ist, die Waffen zu empfangen, sie diesen Tag öffentlich empfangen, nachdem die Greise über 60 Jahre, sie werden vor dem Altare des Vaterlandes niedergelegt haben.

10) Hernach treten schöne, gesittete Mädchen in einfachem einfaichen Anzuge hervor und biethen Blumenkränze und Sträuße den künftigen Siegern an.

11) Die Knaben erscheinen beym Feste in Feyerkleidern von ihren Lehrern begleitet.

12) Das würdige Alter und Bürger die sich im verwichenen Jahre durch vorzüliche Thaten fürs Vaterland ausgezeichnet haben, erhalten Ehrenplätze am Feste.

13.) In den Gemeinden wo grobes Geschütz vorhanden ist, sollen Salven geschehen. Die bewaffnete Mannschaft erscheint in den Waffen. Die öffentliche Beamten in ihrem Costume.

14) Die Feyerlichkeiten sollen so viel möglich unter freiem Himmel begangen werden.

15) Das Fest soll, so es die Umstände begünstigen, mit Musik und Gesang belebt, und mit fröhlichen Tänzen beschlossen werden.

16) Die näheren Bestimmungen sind der Verfugung des Vollziehungs-Direktoriums überlassen.

17) Männer ohne Bürgersinn, Weiber ohne Sittsamkeit, feige Jünglinge und ungerathene Kinder dürfen zu Hause bleiben.

18) Dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, in der ganzen Republik bekannt gemacht, und wo es nothig ist angeschlagen werden.

Kuhn dankt der Kommission für ihren zweckmässigen Vorschlag. Der 12te April ist ein Tag der viele Wunden heilte, auf den wir alle mit Freuden zurück sehen, weil er uns zu einem Volk mache. Er ist nahe — ich begehre daß das Gutachten Artikel

Die H weise Behandlung wird erkennt.

Die Art. 1, 2 und 3 werden sogleich angenommen.

Art. 4. Schlumpf sagt: mit der Sache bin ich einig, nur glaube ich, es sei zu frühe am Tage, und denn müssen Verfugungen getroffen werden, wegen den Orten wo mehrere Religionen und nur eine Kirche ist.

Huber sagt: Der Rapport ist nicht auf die kleinen Gemeinden besonders berechnet, und man muß sich nicht an die Minute binden; man darf auch nur das Wort: ungefähr hinzuziehen. Überhaupt bestimmt

wir auch ausüben, beten wir den gleichen Schöpfer an. Schlumpf will noch den Zusatz befürfen: oder wie es die Umstände erlauben. Dieser Antrag wird angenommen.

Art. 5. Marcacci will jedem Mitgliede erlauben seine Empfindungen an den Tag zu legen. Er wünscht, daß es hieße, der Präsident und andere Mitglieder.

Huber will wenigstens sagen: einige Glieder, sonst wenn man in Enthusiasmus komme, so würden die andern Gewalten verspäthet.

André wert h unterstützt aus dem gleichen Grunde den S.

Fierz findet, daß einige Glieder ihre durchtriebene Veredtsamkeit an diesem Tage zeigen möchten; allein alle gelehrteten Glieder könnten doch nicht reden, und darum wünschte er, daß nur der Präsident rede.

Huber glaubt es habe alle Tage Gelegenheit genug die Gelehrtheit zu zeigen, und wirklich möchte er an diesem Tage nicht gelehrte, sondern Herzendsprache, und der Präsident soll das Fest nicht allein feiern. Will man aber den Artikel nicht annehmen, so stimme ich zur Vertagung.

Custor unterstützt den Artikel.

Weber folgt Fierz. Der Präsident sei das Organ der ganzen Versammlung, und fühlen sich denn einige Glieder gedrungen ihre Empfindungen auszudrücken, so hängt es von der Versammlung ab ihnen das Wort zu gestatten.

Carraud unterstützt die von Huber vorgeschlagene Abfassung. Es sei dann weder zu viel noch zu wenig.

Marcacci sagt: Weil es die Zeit nicht erlaubt, daß alle Glieder reden können, so stimme ich Fierz bey, denn es ist den Grundsätzen zuwider, Ansnahmen zu Gunsten von einzelnen Gliedern zu machen.

Huber vertheidigt nochmals seine Meinung. Am 11ten Abends werde ein Präsident erwählt; er werde also nur aus dem Stegreife reden. Es sei aber nothig daß die Reden überdacht werden, da sie wahrscheinlich gedruckt werden, und darum werde der Präsident kurz seyn.

Billeter folgt Fierz. Er habe in Frankreich gesehn, daß wenn mehrere redten, man bey der ersten Rede in Entzücken gerieth, und bey der letzten einschließ. Man werde nur müde.

Suter unterstützt Hubers Abfassung, „der Präsident und einige Glieder.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Artikel 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 werden ohne Einwendung angenommen.

Art. 17. Suter. Ich habe nicht viel dawider zu sagen, allein der Gesetzgeber soll befehlen, und darum begehre ich, daß es heiße sie sollen zu Hause bleiben. Huber vertheidigt den Artikel. Sonst müste vorher ein Sittengericht errichtet werden, und es sey nur eine Anzeige, daß man die Tugend lobe und ehre, und das Laster verachte.

Egg v. Ell. will den Artikel als zwecklos ausschließen.

Schlumpf sagt: Ich nicht, mir ist dieser Artikel der liebste, und ich unterstütze Huber.

Deshalb folgt, auch noch aus dem Grund, weil das Fest volksreicher seyn werde.

Der Artikel wird angenommen.

Der wert legt folgendes Gutachten vor, und begeht die Urgenz, die sogleich erklärt wird.

An den Senat.

Auf die Einladung des Vollziehungs-Direktoriums vom 18ten Hornung

In Erwagung, daß zufolg den durch das Gesetz vom 21ten Dezember 1798 aufgestellten Grundsäzen die öffentlichen Ankläger den Advoaten-Beruf in ihrem betreffenden Bezirk nicht ausüben können.

In Erwagung, daß die häufigen Arbeiten der Gerichtschreiber nicht erlauben, daß sie einen andern Beruf daneben treiben,

Hat der große Rath nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

Es sind von dem Advoaten-Berufe nebst den in dem Gesetz vom 21ten Dezember 1798 veczeichneten Beamten ferner ausgeschlossen:

1) Der öffentliche Ankläger bey dem obersten Gerichtshof in der ganzen Republik.

2) Der öffentliche Ankläger bey dem Kantongericht in seinem Kanton.

2) Die Gerichtsschreiber in der ganzen Republik.

4) Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Luzern den 4ten März 1799.

(Die Fortsetzung im nächsten Stück.)

Umsständliche Darstellung der neuzeitlichen Ereignisse im alten Kanton Schwyz, verbunden mit der Rechtfertigung des Bürger Senator Redings, der sich zusätzlicher Weise in eben dem Augenblicke im Vaterlande befand, wo diese betrübten Austritte sich ereigneten.

Kann war ich von Schwyz aus der gewaltsamsten Lage, in die jemals ein Mann durch die fataleste Ju-

fälligkeit versetzt werden könnte, nach Luzern zurück, so ward mein Schmerz über die Trauerszene, von der ich mich entfernt hatte, noch durch die so unerwarteten als kränkenden Reden vermehrt, die, wie ich hören mußte, gegen mich geführt wurden, und von solcher Art sind, daß ich es mir billig zur Pflicht mache, mich gegen dieselben öffentlich zu rechtfertigen.

Ich hoffe dieser Pflicht durch die bloße, ungetunte Erzählung der Thatsachen Genüge zu leisten.

Ich reiste den 24ten April dringlicher Familien-Angelegenheiten halber nach Schwyz; ich entschloß mich um so eher zu dieser Reise, als ich zugleich das Vergnügen hatte, die Gattin des Br. Repräsentanten Webers dorthin zu begleiten; ich nahm keine andere Kleidungslücke mit mir, als ein einziges Hemd und mein Nachthemd, ungeachtet ich nicht das mindeste von Kleidung mehr in Schwyz vorräthig habe, wie es der genaueste Untersuch meines Hauses beweisen wird; denn ich war fest entschlossen, auf das späteste am Sonntage wieder nach Luzern zurückzukehren. Ich reiste um so sorgenloser, als kurz vorher Leute aus diesen Gegenden mich versichert hatten, daß alles in meinem Vaterlande ruhig sei.

So ganz ruhig fand ich es aber doch bei meiner Ankunft nicht. Unwillen und verschlossene Wuth war auf vielen Gesichtern lesbar. Allgemein war man besorgt, daß bey einer allenfalls vorkommenden gewaltsmäßen Truppenaushebung sich wider schreckensvolle Ereignisse zeigen würden. — Laut genug war bey dem Landvolke die Neußerung, daß es eher Alles wagen würde, als Leute gewaltsam aufzuhaben zu lassen.

Bey dieser Stimmung des Volks ward auf einmal der Befehl ausgestellt, innert wenigen Stunden das Kommagazin in eine Kaserne für fränkische Besatzung zu verwandeln. Dieser plötzliche Befehl hatte freylisch die Besorgnisse des Volks über eine nahe Truppen-Aushebung sehr vermehrt. Indessen war man doch noch weit entfernt, je einen Aufstand zu vermuthen. Am Samstag, den 27ten April, war noch alles in und um den Flecken ganz ruhig; und die Einwohner desselben legten sich, ohne die mindeste Sorge, zu Bett.

Schon hatte ich mit dem Br. Beroldinger die Anstalten getroffen, morgens in seiner Gesellschaft nach Luzern zu verzieren; als um 4 Uhr in der Frühe einige Schüsse in der Ferne gehört wurden. —

Dadurch aufgeweckt, sah man von verschiedenen Seiten her Bauren in Hirtheimern, bewaffnet gegen den Flecken anrücken; die Patrouille der fränkischen Besatzung gab auf einen Trupp dieser Bauren, der ihr begegnete, Feuer. Die fränkischen Soldaten kamen aus den Häusern, sammelten sich hier und da, so gut sie konnten, und es fielen zwischen ihnen und

den Bäuren verschiedene Gefechte, das heftigste aber noch anwesenden Beamten werden mit der Zeit bezeugen, was für unseligen Folgen einzig dadurch vor-

Auf beiden Seiten blieben einige Menschen; mehrere wurden verwundet. Die fränkischen Soldaten, welche das Gewehr wegwarfen, und um Pardon bitten, wurden geschont und gerettet; unterdessen mengten sich viele gutgesinnte Bürger mit Leibs- und Lebensgefahr unter das Volk, um dieses von fernerer Verfolgung der Franken abzuhalten.

Vielen gelang es auch, sich nach Brunnen zu reiten. Freylich kam es unterwegs zwischen ihnen und Truppen von Bauren, auf die sie stießen, hie und da zu blutigen Gefechten. Viele Franken retteten sich dennoch nach Brunnen, und auf die Schiffe; indem sie ihre Gewehre ins Wasser warfen. Einige wurden noch am Bord gefangen, und nach Schwyz geführt, ohne daß ihnen einiges Leid zugesetzt wurde. Die Bauren, welche den Angriff auf den Flecken und gegen die Franken gemacht hatten, versicherten nachher, daß ihre Absicht einzig dahin gegangen sey, die Franken zu entwaffnen, oder zu verfagen, und daß keiner aus ihnen getötet worden wäre, wenn sie nicht Widerstand geleistet hätten.

Unterdessen ward in den meisten Kirchspiegeln die Sturmlocke geläutet. Von allen Seiten her strömte das Landvolk in den Hauptstrecken. Furchterlich war in kurzem die auf dem Platze zusammengedrängte Menge bewaffneter Männer. Diejenigen, welche den ersten Angriff gegen die Franken gemacht hatten, thaten nun ihrerseits alles mögliche, um das gesamme Volk für ihren Plan und ihre Absicht zu gewinnen; auf der andern Seite bestimmteten alle gutgesinnten Bürger die leicht vorher zu sehenden Folgen dieses unseligen Schrittes, und besorgten eine furchterliche Szene nach der andern, wenn nicht rechtschaffene Männer auf die irrgeführte Menge zu wirken in Stand gesetzt würden. — Der größte Theil des Volks selbst, wie es nach einer raschen, unüberlegten That zu geschehen pflegt, fieng an verlegen zu werden, und zu empfinden, daß es ohne weitere Leitung sich nicht mehr zu retten wisse. In dieser Verlegenheit bildete es aus den Bürgern Altlandamman Schueler, Pfyl und Weber, Landshauptmann Reding, Altstatthalter Abyberg, Salzdirektor Castell, Landschreiber Ulrich und Sutter, einen Ausschuß, dem es aber zwey Bauern aus jedem Kirchgange zugesellte. Ich ward durch vier bewaffnete Männer in meinem Hause abgeholt, um auf dem Rathause zu erscheinen. Sich den Forderungen des Volkes widerzustellen, es sich selber überlassen, und das Losungsszeichen zu allen Grenzthaten geben, würde eines gewesen seyn. Jeder vernünftige Mann mußte noch froh seyn, diese Gelegenheit zu benutzen, um einen Einfluss auf das Volk gewinnen zu können. Die

noch anwesenden Beamten werden mit der Zeit bezeugen, was für unseligen Folgen einzig dadurch vorgeborgen worden sey. Man forderte vor allem aus mit Festigkeit von dem Volke, daß es sich nicht die geringste Ausschweifung mehr erlaube, und erklärte ihm, daß man widrigen Falls sich seiner gar nichts annehmen, und eher sich auf der Stelle umbringen lassen werde. Das Volk versprach alles; nur darauf bestand es fest, daß keine Truppen in dem Lande ausgehoben, und keine hineingeschickt werden sollten. Wer es gewagt hätte, diesen Bedingnissen zu widersprechen, oder dem Volke die Vertheidigungsanstalten auf den Fall hin zu missrathen, der würde Misstrauen, Wuth und Verweisung, und alle ihre furchterlichen Folgen auf's äußerste gebracht haben. Man müßte dem Volke versprechen, diese Bitte an das Direktorium gelangen zu lassen, um fernere, noch unglücklichere Austritte zu verhüten. Der Bürger Unterstatthalter, die Glieder der Verwaltungskammer, von der gutgemeinten Absicht dieses Benehmens überzeuget, wirkten selbst zu diesem einzigen möglichen Rettungsmittel mit. In alles aber, was von diesem Ausschus gethan wurde, sah das Volk ein unberührbares Misstrauen.

Eine bewaffnete Menge umgab das Rathaus und bewachten das Vorzimmer der Rathsstube; oft drang ein ganzer Schwarm in dasselbe bewaffnet hinein. Gleichsam unter gezückten Morgensternen und Gewehren mußte ihren Forderungen entsprochen, mußten die Schreiben verfaßt, dem Volke abgelesen, und durch Leute aus dem Volke selbst denselben angenehm gemacht werden. Einzig auf diesem Wege gelang es, daß die gefangenen Franken geschont, in der Kaserne durch ausgesuchte Wachen bewacht, die Verwundeten in Privathäusern und Spitäler verpflegten, die Erschütterungen der Offiziers, die Kasse des Quartiermeisters gerettet, die noch anwesenden Glieder von den konstituierten Autoritäten respektiert, Ströme von Bürgerblut erspart, und vom Volke die Versicherung gegeben wurde, sich, wenn diese zwei Bitten gewährt würden.

den, übrigens der Regierung zu unterwerfen.
Es war um so schwieriger, es auch nur dahin zu bringen, als inzwischen Berichte von denen in Uer einließen, und unser Volk von jenen aufgefodert wurde, sich mit diesen eitlen Bedingnissen nicht zu begnügen, sondern vereint mit ihnen für die Wiederbehauptung der alten Verfassung ihrer Väter das Neusserste zu wagen; da zumalen noch aus einigen Gegenden des alten Kantons Zug sich Leute angeboten hatten, zu gleichem Endzwecke sich mit ihnen zu vereinigen: jedoch hatte das Volk durch die ernstlichsten Vorstelungen davon abgeschreckt, bis anhin die Vereinigung auf diesem Fuße von der Hand gewiesen.

dass es endlich zu gleichen raschen Entschlüsseungen hingetrieben werden möchte; da unglücklicher Weise alle Gemeinschaft zwischen den Districten Ury und Schwyz offen gelassen war, und sie sich ihre Plane wechselseitig durch Bothschaften mittheilten.

Diese Besorgniß mußte natürlich bey den amvenden Beamten den Wunsch erzeugen, die Regierung von der wahren Lage der Dinge unterrichten zu können.

Bürger Verwalter Stockmann fiel auf den Gedanken, den Bauren von dem Volksausschuss, den Antrag zu machen, jemand nach Luzern abzuordnen, um über ihre schriftlich erlassenen Bitten wenigstens eine mündliche Antwort zu erhalten. — Das Volk, unter welchem viele bey kälterm Nachdenken über die Folgen des gethanen Schritts immer reuiger und verlegener geworden waren, konnte endlich dahin gestimmt werden, den Bürger Verwalter Stockmann und mich mit dem Auftrag zu entlassen, uns für die nochmalige Rettung dieses unglücklichen Landes zu verwenden.

Durch diese unerwartete Wendung gelang es dem Br. Verwalter Stockmann und mir, uns aus einer Lage zu ziehen, die so viel Gewaltsames, so viel Gefahr- und Schreckenvolles hatte, daß es nur derjenige begreifen kann, der sich jemals selbst in einer ähnlichen Stellung befunden hat.

Das ist der wahre Hergang dieses unglücklichen Auftritts, wie er mir theils aus glaubwürdigen Berichten, theils als Augenzeuge bekannt ist. Doch ich weiß wohl, daß noch viele, sonderbar Tene, die so gerne jedem Argwohne, jeder Vermuthung Raum in ihrem Herzen geben, denen oft der bloße Name schon ein vollgültiger Beweis ist, dieser meiner Erzählung kaum Glauben beymessen, oder wenigstens immer noch sagen und fragen werden, wie es wohl möglich gewesen sey, daß ich von diesem Ausbruche nichts vorher gemerkt, noch geahndet, und warum ich mich nicht vor demselben zurück begeben habe?

Zu Beantwortung dieser Frage will ich hier noch nachholen, was mir von der Veranlassung dieses Auftritts bekannt ist; und ich bin überzeugt, daß diese Veranlassungsgründe Jedem natürlich und hinreichend scheinen werden, der lieber der Wahrheit als hämischen Muthmassungen glauben will.

Ich habe schon oft gesagt, daß die plötzliche Einrichtung der Kaserne, das Volk über eine nahe bevorstehende Truppenaushebung in ängstliche Besorgnisse versetzte. Dazu kam noch, daß am Freytag, den 26ten April, die in dem Districte Ury eingerückten

rückgetrieben wurden. Das Aufsehn, welches dies unglückliche Ereigniß im Districte Schwyz erregte, und die ohne dies schon müßige Stimmung benutzten einige ausgewanderte Bauren, die in der folgenden Nacht zum Vorscheine kamen, sich persönlich in einige Kirchgänge verfügten, in andere ihre Anhänger aussandten, um das Volk zu einem ähnlichen Aufstande zu verleiten. Viele durch allerley Vorspiegelungen, und einige selbst mit Gewalt zu diesem unglücklichen Zuge mit fortgerissen.

Mancher rechtschaffene Mann von außern Kirchspiegeln, hatte sich auch einig in der Absicht zu ihnen gesellt, um so viel möglich die Gräuel der Szenen zu vermindern. Es ist eine allgemeine bekannte Thatſache, daß diese ehrlichen Leute die Rettung vieler fränkischen Soldaten bewirkten, und manchem Verwundeten in der Hize der ersten Auftritte das Leben mit Gefahr des ihrigen gerettet haben.

So kam durch den Zusammensuß plötzlicher fataler Begebenheiten dieser unglückliche Ausbruch in einer Nacht zu Stande, ohne daß man im Flecken nur etwas davon vermuthet oder geahndet hätte. Mich wenigstens sollte von jedem dießfälligen Verdacht die einzige Betrachtung recht fertigen (wenn auch sonst das Widerfinnige desselben nicht aus dem ganzen Zusammenhang der Umstände hervorleuchtete), daß ich nicht die Gattin des Repräsentanten Webers mit mir nach Schwyz geführt haben würde, wenn ich solch einen Auftritt auch nur von Ferne hätte besorgen können. Oder könnte wohl jemand Unmensch genug seyn, das Weib seines Freundes der augenscheinlichsten Gefahr auszusetzen, um ein tolles Unternehmen zu bemühteln? Würde ich aber dann meine eigene Frau und Kinder und alle meine Habseligkeiten in Luzern zurück gelassen haben, wenn ich mit einiger Kenntniß von so einem Plane, und in der Absicht nach Schwyz gegangen wäre, um an so einem unseligen Beginnen auch nur den mindesten Anteil zu nehmen? — Würde ich endlich alles nur mögliche versucht haben, mich den Händen des Volks zu entreißen, wenn ich mit demselben einverstanden gewesen wäre?

Doch es würde die gesunde Vernunft beleidigen, wenn ich mehrere Rechtfertigungsgründe anführen wollte; da es mir nur um das Urtheil der Vernünftigen und Rechtschaffenen zu thun ist. Auch schließe ich mit der frohen Zuversicht, daß ich hinreichend bey jedem gerechtfertigt seyn werde, der mich nicht nach dem täuschenden Anschein, mit blinder Leidenschaft: sondern nach der gewaltsamen Lage beurtheilt, in die fränkischen Truppen von dem dortigen Landvolke zu ein fatales Ungesähr mich stürzte.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Macht der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XVII. Luzern, den 3. Juli 1799. (15 Messidor, VII.)

Gesetzesgebung.

Großer Rath, 4. März.

Präsident: Herzog von Effingen.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Gutachten vom 18ten Hornung, über
Ausschließung vom Advokaten-Beruf.

Der Artikel 1. wird ohne Einwendungen ange-
nommen.

Art. 2. Schlumpf giebt zu bedenken, daß ein sehr beredter Advokat öffentlicher Ankläger seyn könnte, nicht genug beschäftigt wäre, und nicht bezahlt genug um nichts daneben zu verdienen — Er kennt solche, die in diesem Falle ihre Stelle aufgeben würden, und begeht daher, daß die öffentlichen Ankläger ausgelassen werden.

Custor glaubt die Ursache warum man den öffentlichen Ankläger in diese Kategorie setzt, sey die Furcht er vernachlässige sein Amt, und darum möchte er ihn, wie den Schreiber, ganz von diesen Beruf ausschließen. Schlumpfs Bemerkung röhrt ihn nicht. Die Nation verliere nichts, wenn die Gewinnstügigen ihre Stellen aufgeben. So sey es auch besonders mit dem Kantonsgerichtschreiber.

Kuhn sagt: Es giebt Gegenden wo der Ankläger mit 90 Luisdoren leben kann; an andern nicht; und der Grundsatz ist nun: sie sollen von ihrem Berufe ausgeschlossen seyn, insofern sie einen schädlichen Einfluss auf die Gerichte haben könnten. Dies sey der Fall nicht, da sich sein Amt nur auf die Kriminaffäle beziehe. Custors Grundsatz sey falsch, sonst müssten diese Beamten auch gar keinen andern Beruf treiben dürfen. Er stimmt zur Durchstreichung, weil sonst kein guter öffentlicher Ankläger zu bekommen seyn würde.

Anderwert sagt: Die Ursache, warum die Commission diesen Vorschlag macht, ist, weil sie fürchtet der öffentliche Ankläger, der eine höhere Stelle

bekleidet, hätte einen schädlichen Einfluss auf die unteren Gerichte. Dem Kantonsgerichtschreiber darf es nicht erlaubt werden, weil, wenn der Fall appellirt wird, er dann das Protokoll führt, und für die Gelegenparthen gefährlich wäre. Zu Custor könnte er aber aus den von Kuhn angeführten Gründen unmöglich stimmen. Vernachlässigt er sein Amt, so werde er abgesetzt.

Aimann folgt; um so mehr da der öffentliche Ankläger eine anständige Besoldung hat.

Folini folgt auch aus dem Grunde, weil es Strafen auf die Vergehen der Advokaten habe, und wer ihn vor Gericht verklagen würde, wenn er selbst ein solches Vergehen beginge?

Desch unterstützt den Artikel.

Custor wiederholt seine Meinung und Gründe.

Der Art. wird angenommen.

Kuhn sagt: Die Gerechtigkeit erfordert, daß alle gleich behandelt werden. Man sagt, der Advokat werde seine Klienten nicht anklagen; wenn er selbst ein Vergehen in seinem Berufe beginge, würde er es noch weniger thun. Allein es sey mit andern Beamten der gleiche Fall. Der Kaufmann werde sich nicht anzeigen, wenn er eine falsche Ehle gebrauche, der Schreiber, wenn er ein Falsum begehe. Er begeht, daß dem öffentlichen Ankläger jeder Beruf verboten werde.

Weber findet es sey ein großer Unterschied hierin. Mit einem Civilfall sey oft ein crimineller verbunden, und was die Folge wäre, wenn der Ankläger diesen Fall vor dem bürgerlichen Richter vertheidigt hätte. Er begehrte die Tagesordnung, da er glaube es könne Kuhn nicht Ernst seyn.

Germann folgt, weil der öffentliche Ankläger nur darum ausgeschlossen wurde, weil er einen schädlichen Einfluss auf die unteren Gerichte haben könnte.

Anderwert stimmt auch zur Tagesordnung; um so mehr da schwerlich solche Fälle eintreten werden.

Schlumpf unterstützt Kuhn.

Man geht zur Tagesordnung.

Gapan y begeht, daß dem Gerichtsschreiber alles abvoiten verboten werde, weil seine Gegenwart in der Kanzley höchst nöthig ist.

Anderwert sagt: Warum soll der Gerichtsschreiber, wenn er einen freien Tag hat, nicht eine Stunde weit gehen und in einem andern Distrikte plädiren dürfen? Oder er kann schriftliche Anstätze machen. Immer versteht es sich von selbst, daß er sein Amt nicht vernachlässige, sonst würde er abgesetzt.

Ackermann unterstützt Gapan y, weil alle Distriktschreiber noch Kanzlisten haben, und da müste ihm der Staat dieses h wegen einen mehr bezahlen.

Schlumpf glaubt man wolle in diesen Beschluss so viel Widersprüche machen, daß ihn der Senat nicht annehmen könne. Nach einiger Zeit werden die Gerichtsschreiber nicht mehr halb so viel zu thun haben als jetzt, er stimmt zum Art.

Kilchmann folgt Gapan y.

Carrard auch, und möchte, daß allen Gerichtsschreibern die Ausübung jeden Berufs verboten werde; denn hier erfordere es die Nothwendigkeit, daß er sein Amt nicht vernachlässige, das ihn ganz erheische. Ihn nur vom Advokatenberufe ausschließen, habe es gar keinen Grund dafür, weil hier kein Einfluss Statt finde.

Gapan y's Meinung wird angenommen.

Carrard begeht, daß jetzt, der Consequenz wegen, der Kantongerichtsschreiber in die gleiche Kategorie gesetzt werde.

Anderwert sagt: Wenn Sie consequent handeln wollen, müssen Sie das Gesetz vom 21. Dezember zu rüchnehn, welches den Kantongerichten erlaubt in einem andern Kanton zu plädiren.

Carrard widersezt sich dessen Antrag. In jenem Gesetze werde kein Wort von Gerichtsschreibern gesprochen; und es finden ganz andere Gründe Statt. Dort ist es die Furcht vor dem Einfluß, und hier vor der Vernachlässigung.

Carrard's Antrag wird angenommen.

Art. 4. wird ohne Einwendung angenommen.

Die Versammlung hält geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Botschaft des Directoriuns verlesen, welche einige Bemerkungen der Gemeinde Rossiniere, im Kanton Beaman, über die den Distrikterichten beigelegte Gewalt, die Vormünder zu erinnern, und deren Rechnungen zu untersuchen und zu berichtigen mittheilt.

Man geht zur Tagesordnung, motivirt auf das Gesetz über die Municipalitäten.

Durch eine andere Botschaft lädet das Directoriun die gesetzgebenden Räthe ein, ihm einen Kredit von 10,000 Fr. für das Finanzministerium bey der Nationalversammlung zu eröffnen.

Diese Botschaft wird an eine Kommission gewiesen, bestehend aus den B. GySENDÖRFER, Desch und Blattmann.

Durch eine dritte Botschaft theilst das Directoriun die Abschrift eines Briefes des Ministers der fränkischen Republik mit, wodurch er die Mittheilung des Beschlusses begeht, welcher über die Sache des Br. Guillot's genommen wurde, und lädt die gesetzgebenden Räthe ein, sobald als möglich seinem Begehen zu entsprechen.

Diese Botschaft wird an die betreffende Kommission gewiesen.

Aerni legt ein Gutachten über die besoldeten Truppen aus dem Lemar vor, welches für sechs Tage auf das Bureau gelegt wird.

Anderwert erstattet folgenden Rapport, und begeht die Urgenz.

Die Urgenz wird erklärt.

An den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungs-Directoriuns vom 12ten November, und nach angehörtm Bericht seiner Kommission, hat der große Rath

In Erwägung, daß die Gesetzgebung durch Festsetzung der bei Verkäufen liegender Güter zu entrichtenden Einregistrierungs-Gebühr von zwey vom 100 eine weniger beschwerliche Steuer als die sonst gewöhnliche Vermögens-Steuer auflegen wollte.

In Erwägung, daß dies aber bey Geldtagen, welche der Schuldner gezwungen ist zu halten, der Fall nicht ist, indem dadurch entweder unschuldige Creditoren in noch größern Verlust gebracht, oder der ohnehin schon gedrückte Schuldner noch mehr gedrückt würde,

Nachdem er die Urgenz erklärt

Beschlossen:

- 1) Bey Notgeldtagen (Falliment oder Notgangen) soll von den dabei vorkommenden gerichtlichen Käufen keine Einregistrierungs-Gebühr bezogen werden.
- 2) Dergleichen Käufe sollen nichts desto weniger bey den betreffenden Distriktsgericht-Schreibereien eingetragen werden.
- 3) Dieses Gesetz soll gedruckt, in der ganzen Republik öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Anderwert wünscht, daß der dritte Art. als unzulässig ausgelassen werde.

Cusso begeht die motivirte Tagesordnung über die Sache, weil das Gesetz über das Finanz-System die Fälle schon bestimme.

Kuhn sagt: Das Gesetz begreift die Fälle, welche wir jetzt ausnehmen wollen, und darum begehrte ich, daß die Behandlung fortgesetzt werde.

Carrard folgt, weil schon gar ein Artikel angenommen wurde, und begehrte, daß die neuen Artikel einer um den andern behandelt werden.

Der Art. 2 wird angenommen.

Art. 3. Couston möchte das Wort allenfalls gusezen.

Carrard glaubt, der Art. beziehe sich nur auf einige Kantone. Oder was darunter verstanden sey? Er glaube irgend ein Emolument für den Schreiber oder wer es sey. Er möchte den Art. ausschreiben, und sagen, man zahle dem Schreiber das gleiche Emolument und das Stempelpapier.

Anderwert will sich diese Redaction gefallen lassen, obgleich seine Meinung schon im Beschlus enthalten sey.

Carrard stimmt zur völligen Durchstreichung.
Der § wird durchgestrichen.

Großer Rath, 5 Merz.

Präsident: Herzog von Effingen.

Folgendes Gutachten wird zum zweyten mal verlesen, und in Berathung genommen.

Über Verkauf einiger Nationalgüter.

Die Kommission, welche Sie über die Botschaft des Direktoriums niedergesetzt haben, wodurch dasselbe die Vollmacht zu folgenden Verkäufen begeht.

- 1) Im Kanton Argau, die ehemalige Landschreiberey Lenzburg.
- 2) Im Kanton Bern, einen Theil eines schlechten Stück Landes von ungefähr 3 Fuchart, genannt Leimacker, bey Thun gelegen, welches völlig nichts erträgt, und wovon der andere Theil einem Biegler ausgeliehen ist, der Laim darauf gräbt.
- 3) In dem Kanton Leman, bey Blonay, Distrikt Vévis, ein abgelegenes Stück Reben, von 5 ein Drittel Mannwerken, in sehr schlechtem Zustand. Und bey Allons, im Distrikt Aelen, ein Gut, genannt Sallaz, welches dem Kloster St. Morizen gehört.
- 4) In der Stadt Luzern ein kleines Haus, genannt Lettigen, das an die Behausung des Bürger Travers stößt, welcher solches sehr gerne ankaufen würde.

Hat die Ehre Ihnen folgenden Dekret-Vorschlag vorzulegen:

An den Senat.

Auf die Botschaft des Direktoriums vom 6ten dieses Monats.

In Erwägung, daß der Staat von den Gebäuden, von denen im 1 und 4ten Art. dieser Botschaft die Rede ist, kein mit dem Verkaufspreis, den man hoffen darf, verhältnismäßiges Einkommen zieht, und daß überdies ihr Unterhalt sehr beschwerlich wird.

In Erwägung, daß das Stück Edreich, genannt Leimacker, bey Thun gelegen, gar nichts erträgt.

In Erwägung, daß die erforderlichen Kosten, um das Stück Reben von 5 ein Drittel Mannwerk, bey Blonay in guten Stand zu stellen sehr beträchtlich seyn würden.

In Erwägung, daß die Verbesserungen und der Unterhalt der zahlreichen und beträchtlichen Gebäude, welche sich bey dem Gute Salaz befinden, einen großen Theil des Pachtzinses der daraus gezogen wird, wegnehmen, daß überdass der § 9, des Gesetzes vom 17ten September 1798, über die Klöster, die Maasnahmen, über die Anwendung des Vorschusses ihrer dermaligen Einkünfte oder ihrer Güter bestimmt;

Hat der große Rath

Beschlossen:

- 1) Das Vollziehungs-Direktorium ist bevollmächtigt, durch öffentliche Versteigerung, und nach vorhergegangener öffentlichen Bekanntmachung zu verkauffen.
 - a) Im Kanton Argau, die ehemalige Landschreiberey Lenzburg.
 - b) Im Kanton Bern einen Theil eines schlechten Stück Landes von ungefähr 3 Fuchart, genannt Leimacker, bey Thun gelegen.
 - c) Im Kanton Leman, bey Blonay, im Distrikt Aelen, ein abgelegenes Stück Reben von 5 ein Drittel Mannwerken, in sehr schlechtem Zustande.
 - d) In der Stadt Luzern ein kleines Haus, genannt Lettigen.
- 2) Bey Allons, im Distrikt Aelen ein Gut, genannt Salaz, das in dem Kloster St. Morizen gehört.
- 3) Der Ertrag des Verkaufs des Gutes Salaz soll nach Vorschrift des 9. §. des Gesetzes vom 17. September 1798, über die Klöster, angewendet werden.

§. 1. Ackermann fodert, daß die Bekanntma-
chung der Steigerung nur während einem Monat
statt habe; weil jetzt der Zeitpunkt ist, wo ein Käufer
am schicklichsten die nöthigen Verbesserungen vorneh-
men kann.

Dieser Antrag wird angenommen.

§. 2. a und b wird ohne Einwendung angenom-
men.

§. 2. c. Perighe bezeugt, daß dieses Gut in sehr
auszubare Stand sich befindet, und da es überdem ein
Klostergut ist, und also nicht veräußert werden soll, so
lange dieses Kloster noch vorhanden ist, so begeht er
Durchstreichung dieses §.

Preux stimmt bey, und bemerkt, daß der 4. §.
und 9. §. des Klostergesetzes, diesem Verkauf bestimmt
zuwider ist, und daß dieses Gut die Hauptnahrungs-
Quelle des Klosters St. Maurizien liefert.

Jacquier ist gleicher Meinung, daß wir gegen-
wärtig noch nicht im Fall sind solche Staatsgüter zu
verkaufen.

Andewert folgt ebenfalls der Durchstreichung
dieses §., und bemerkt überhaupt, daß wir nicht sollten
Staatsgüter verkaufen, bis man überzeugt ist, daß die
Benutzung desselben auf andere Art dem Staat ganz
schädlich ist.

Ackermann ist anderer Meinung, dann er weiß,
daß viele unserer Staatsgüter nicht einmal 1 vom
Hundert eintragen, dagegen, wann wir diese Güter
verkaufen, 4 oder 5 vom 100 aus der Verkaufssumme
gezogen werden könnten.

Kuhn will auch nicht auf unvorsichtige Art Staats-
güter veräußern, und daher diesen § der Kommission
zurückweisen, damit sie sich näher über die Gründe
dieses Verkaufs erkundige: dagegen denkt er, habe dies
Klostergesetz keineswegs den Sinn, daß die Klostergüter
in keinem Fall veräußert werden können, denn nur
die Kapitalien, welche zu den Klöstern gehören, oder
aus ihren Gütern gezogen werden, sollen zu dem Klo-
sterunterhalt verwandt werden, nicht aber ihre Güter
gänzlich unveräußert seyn.

Desloes ist überzeugt, daß der geringe Ertrag
dieses Guts das Direktorium zur Veräußerung dessel-
ben bewogen hat, und also der Staat Vortheil aus
dieser Veräußerung ziehen würde, er stimmt daher
zum §.

Custor denkt auch, daß einstweilen, bis man den
Zustand aller Klostergüter kennt, man noch nichts von
denselben verkaufen sollte; er will also auch den §
durchstreichen, weil er hofft die Benutzung könne durch
Sorgfalt höher gebracht werden.

Fierz ist Kuhns Meinung, in Rücksicht des wahr-
en Sinnes des Klostergesetzes, und da die National-
Güter dem Staat nicht viel abtragen, so ist ihre Ver-

äußerung vortheilhaft, und zu dem gewinnt man das-
durch wahre Freunde für die neue Ordnung der Dinge
und ihre Beybehaltung, er stimmt also zum Gut-
achten.

Trösch denkt, wann die Walliser Bürger Zutreuen
in die neue Ordnung haben, so brauchen sie nicht über
den Unterhalt ihrer Geistlichen furchtsam zu seyn, er
ist ganz Fierz's Meinung.

Indermat bezingt, daß diese Güter sehr schön
seyn, und da das Kloster St. Mauriz viele Armen
unterhält, so fodert er Vertagung dieses §.

Perighe beharrt auf seiner Meinung, und auf
Preux Auslegung des Klostergesetzes.

Andewert ist in Rücksicht des Sinnes des Klo-
stergesetzes ganz Kuhns Meinung, dagegen ist er nicht
dazu gestimmt die Nationalgüter zu veräußern, um
einen augenblicklichen grösseren Nutzen zu ziehen, und
er denkt, auch durch die Verpachtung gewinne man
sich Freunde, und zwar in der Classe der mittelmäsi-
gen Bürger, da sich hingegen die Käufer nur unter
den Reichen befinden würden.

Perighe beharrt neuerdings.

Nuce denkt man werde ihn nicht des Mönchens-
Geistes anklagen; der Menschlichkeit wegen will er
Leute, die einen schwarzen Rock tragen, nicht verhun-
gern lassen, und der Revolution wegen, will er die
Geistlichen nicht alle zu Feinden derselben machen.
Da wir weder die Bevölkerung noch das Vermögen
der Klöster kennen, so denkt er, sollen wir nicht mit
Veräußerung anfangen, denn das Geld ist rund und
läuft fort, hingegen die liegenden Gründe bleiben lie-
gen. Freylich sagt man es werde durch die Verkauf-
ung ein grösserer Nutzen entstehen, allein da die Leute,
die dieses sagen, keine Propheten sind, so will er nicht
verkaufen, weder reformirte noch katholische Güter —
nichts — auch nicht ein Zoll breit.

Hammer wünscht hingegen Verkauf der Güter,
weil der Privatmann mehr aus den Gütern ziehen
kann als der Staat, und sie also auch stark bezahlen
kann. Er wünscht alle Nationalgüter zu verkaufen.

Trösch beharrt auf dem Verkauf.

§. 2. d. Wird ohne Einwendungen angenommen.

Das Gutachten über Weidrechte wird zum zwey-
tenmal verlesen.

Schlumpf fodert § weise Behandlung.
Escher stimmt bey, wünscht aber, daß die Kom-
mission die Erwägungsgründe etwa abändere, weil
einige Ausdrücke, z. B. schaurstracks u. dergl. darin
erscheinen, die sich nicht für ein Gesetz schicken.

Andewert stimmt Eschern bey.

Trösch ist gleicher Meinung, wünscht aber, daß
das ganze Gutachten mit den Erwägungsgründen der
Kommission zurück gesandt werde.

Nellstab folgt.

Carrard ist gleicher Meinung, weil die Grundsätze dieses Gutachtens nicht allgemein anwendbar in Helvetien sind, er wünscht, daß die Kommission durch Mitglieder vermehrt werde, welche Lokalitätskenntnisse besitzen.

Desloes folgt.

Eben so Schluumpf.

Anderwert ist gleicher Meinung, und glaubt, der Staat habe nicht das Recht die Zollaufgusssumme der Weidrechte zu bestimmen.

Kuhn wünscht, daß die Kommission in Stand gesetzt werde von den Kenntnissen der ganzen Versammlung Nutzen zu ziehen, und daß also das Gutachten wirklich in Berathung genommen werde, ungeachtet er auch für Zurückweisung oder Durchstreichung der meisten Hstimmen wird, weil er dieselben den Eigentumsrechten nachtheilig hält.

Pozzi und Desch stimmen Anderwerth bey, und wünschen Rückweisung an die zu vermehrnde Commission.

Wyder folgt, und will von den Verwaltungskammern Berichte einziehen.

Das Gutachten wird der Kommission zurückgewiesen, und derselben Betsch, Negli, Schluumpf und Kilchmann beigeordnet.

Folgendes Gutachten wird zum zweytenmal verlesen und in Berathung genommen.

Der grosse Rath an den Senat.

Über Nationalgüter - Verkauf im Thurgau und Kanton Basel.

Auf die Botschaft vom Vollziehungs - Direktorium,

In Erwägung, daß die in selber anbegehrten National - Gebäude der Nation zu keinem besondern Nutzen dienen; der Unterhalt derselben hingegen kostbar ist;

In Erwägung, daß die Teiche und kleine Stücke Erdreich der Nation keinen Nutzen abwerfen; hingegen mit Vortheil verkauft werden können;

Beschluß:

Das Vollziehungs - Direktorium ist begünstigt nach vorgegangener einmonatlicher Auskündigung öffentlich versteigern zu lassen.

Im Kanton Thurgau

1. Die Mühle in der vormaligen Herrschaft Pfyn, nebst einer Sage und Wohnung in der Mühle, einigen Kraut- und Baumgarten.
2. Das Wirthshaus zur Traube, nebst Keller und Stall zu Weinfelden.
3. Das Schlachthaus daselbst.

4) Die Schmiede zu Wellhausen, in der vormaligen Herrschaft Wellenberg und Hüttigen.

Im Kanton Basel:

1. Den Teich zu Nichen.
2. Den Teich zu Liestall.
3. Den zu Altstorf.
4. Den zu Oehmalingen.
5. Den zu Langenbrück.
6. Das kleine Stück Erdreich, das zum Zollhaus in Münchenstein gehört.

J. 1. Anderwert fordert nähere Auskunft über diese Gegenstände.

Maracci stimmt zum Gutachten, weil der Unterhalt der Gebäude kostbar wäre.

Nellstab will auch Nationalgüter verkaufen, die nur in Gebäuden bestehen.

Escher fordert daß die Kommission, welche nicht nur darum niedergesetzt wurde, um etwas hierüber anzurathen, sondern um sorgfältige Berichte einzuziehen, vor allem aus diese Berichte als die Gründe ihres Antrags mittheile.

Schluumpf folgt, obgleich er auch Gebäude gern verkauft.

Maracci denkt, die Kommission habe in der vorgelegten Erwägung die vorhandenen ihr bekannten Gründe aufgestellt.

Nellstab dringt darauf, daß die Nation ihre Mühlen und andere ähnliche Gebäude verkaufe, weil sie bey Verpachtungen, wegen nachlässigem Unterhalt immer zu kurz kommen wird.

J. 4. Gysy stimmt zum Gutachten, weil diese Weier zu nichts als zum Fischen der gnädigen Herren dienten.

Huber folgt.

Das Gutachten wird so wie die folgenden Hstimmen genommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Mittag - Sitzung.

Zelio begehrte für 4 Wochen Urlaub; diesem Geheben wird entsprochen.

Die Gemeinde Holdenberg, District Enzburg, Kanton Argau, begehrte die Schach- und Sandgründe der Aare, deren Besitz und Nutzung bis jetzt die Herrschaft Wildegg bezog.

Schluumpf sieht die Sache als vor den Richter gehörend an.

Michel ist gleicher Meinung.

Ackermann sagt, die grösste Ungerechtigkeit der alten Regierungen sey gewesen, diejenigen Güter als obrigkeitlich anzusehen, welche Anschwemmungen ihren Ursprung verdanken. Zu folge der alten Gesetze werden die Richter dieses als rechtmässig erkennen. Die Gemeinde Uitigen hat das Gleiche begehrte: es ist also ein allgemeines Gesetz nothig. Er stimmt zu einer Commission.

Desch ist gleicher Meinung.

Fierz gleichfalls; wie auch **Custor**, ob schon er den nicht überzeugt ist, daß diese Zusicherung ungerecht war. Die Bittschrift wird an eine Commission, bestehend aus den Repräsentanten **Secretan**, **Pellegrini**, **Ackermann**, **Fierz** und **Michel**, gewiesen.

Drei Bittschriften der Gemeinden **Zug**, **Egeri**, **Menzigen**, **Baar**, **Horgen** und **Hirzel** begehren, daß die Heerstraße von Horgen nach Zug wieder hergestellt werde, und daß keine Straße über den Albis angelegt werde.

Blattmann stimmt zu einer Commission.

Schlumpf folgt.

Wyder fordert Verweisung an die Commission über die Strafen, welche schon existirt.

Fierz stimmt diesem letzten Antrag bey, welcher angenommen wird.

Die Munizipalität der Gemeinde **Luzern** benachrichtigt von dem lezthin durch das Direktorium eingezogenen Verzeichniß der Hausmiethe in Luzern, protestirt, daß sie daran keinen Anteil habe, und wünscht, daß, da ihre Vollmachten noch nicht bestimmt sind, der Gesetzgeber selbst etwas hierüber verfügen möchte.

Schlumpf will Rückweisung an die Commission.

Custor gleichfalls; wünscht aber, daß die Mitglieder, die ihn nicht gerne reden hören, an seiner Stelle sprechen möchten.

Ackermann findet, diese Bittschrift sey sehr billig; wenn man zuviel Hauszins zahle, sey man selbst Schuld, indem die Munizipalität angetragen habe, die Preise zu moderiren.

Wyder glaubt, daß die Tabelle der Hausmiethe viel zu hoch angesezt sey, und in einigen Jahren mehr als der Werth der Häuser betragen würde, wenn einmal die gemachte Schätzung richtig ist. Allein die Repräsentanten sind selbst Schuld an diesen hohen Preisen; sie haben einander durch überbieten böses Spiel gemacht. Die Bittschrift wird an die große Bau-Kommission gewiesen.

Johann Mellinger, von **Rottwyl**, Kanton

Luzern, begeht Grundstücke anzulaufen, welche ihm als einem Fremden verweigert werden.

Schlumpf will Tagesordnung, auf das Gesetz über die Fremden begründet.

Kuhn fordert Zurückweisung an das Direktorium, da es scheint, daß dem Gesetz nicht Folge geleistet worden.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Munizipalität von **Solothurn** wünscht einem Dekret des Direktoriums zu wider über den Fond der Sebastians Kirche disponiren zu können.

Anderwert fordert Verweisung an die Kommission über die einfachen Benefizien oder Pfrunden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Johann Bucher von **Guttisholz**, Kanton **Luzern**, begeht im Namen der Armen Klasse der Einwohner, daß die Vertheilung der Güter eingestellt werde, bis ein allgemeines Gesetz etwas bestimme. Die Bittschrift wird der über diesen Gegenstand niedergesetzten Commission zugewiesen.

Die Gemeinde **Tos**, im Distrikt **Winterthur**, begeht die Einverleibung einiger Höfe in ihren Distrikt. Die Bittschrift wird an die Commission über die Distrikts-Eintheilung **Helvetiens** gewiesen.

Johann Bucher, von **Langnau**, wünscht mehr Gleichheit in den Zöllen, die auf einem ganz verschiedenen Fuß sind. Die Bittschrift wird an die Zoll-Kommission, die in 8 Tagen rapportieren soll, gewiesen.

Die Gemeinden **Schinznach**, **Spaltheim**, **Obervlachs**, **Biverslein** und **Auenstein**, machen Einwendungen wider die Loskaufung der Bodenzinse und begehrten, daß man auf ihre Lage Rücksicht nehme.

Man geht zur Tagesordnung.

Pfarrer Bourgeaud, von **Lausanne**, begeht Nachlassung von der Loskauffsumme der Bodenzinse.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Munizipalität **Sprüttigen**, Distrikt **Büren**, Kanton **Bern** macht Reclamationen wegen Waldungen, welche von der ehvorigen Regierung usurpiert worden. Diese Bittschrift wird vertaget.

Der Präsident **Hünerwadel** im Distrikts-Gericht **Lenzburg** verlangt stärkere Besoldung, als die übrigen Richter, weil er auch mehr Geschäfte habe.

Anderwert ist überzeugt, daß die Gründe dieser Bittschrift nicht unwichtig sind, und fordert Verweisung an die Besoldungs-Commission.

Kuhn folgt diesem Antrag, obgleich er seltsam findet, daß ein Präsident ein solches Begehrten mache, weil in allen Autoritäten einige Mitglieder mehr arbeiten, als die übrigen.

Weber folgt Kuhns Bemerkungen, und aus diesen fordert er Tagesordnung.

Schlumpf ist Anderwerths Meinung.

Ackermann unterstützt auch sowohl die Bittschrift als Anderwerths Antrag.

Huber folgt Kuhn, hofft aber, die Kommission werde nicht besondere Rücksicht auf diese Bittschrift nehmen.

Kilchmann bemerkt, dass die Distrikts-Gerichts-Präsidenten verschiedene Emolumente für sich beziehen.

Ackermann beweist, dass dieser Präsident alle Emolumente dem Staat verrechnete.

Bourges fordert Tagesordnung, weil ehedem die Richter 4 Batzen, und nun 4 Franken täglich bezahlen.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Rietheben im Kanton Baden legt, dass sie nach Sionen Holz liefern müssen.

Wetter sieht dies als eine Feodal-Last an, und fordert also Aufhebung derselben.

Gapani folgt und fordert auf das Gesetz begründet Tagesordnung.

Kuhn sieht dies als ein Eigentumrecht und also vor den Richter gehörig an. Er fordert daher Tagesordnung.

Stockar fordert Verweisung an eine Untersuchungs-Kommission.

Wetter beharrt.

Kuhn beharrt auch auf seiner Meinung, besonders, da dieses Kloster nicht der Nation, sondern nach St. Blasien gehört.

Schlumpf folgt Kuhn, ist aber überzeugt, dass die Gemeinde vor dem Richter Recht erhalten wird.

Man geht zur Tagesordnung, weil dies der kirchlichen Gewalt gehört.

Die Gemeinden Wetiken, Udorf, Birkenstorf, Hedingen, Bonstetten, Staliken, Ottenbach und Aholtern wünschen, dass Aholtern statt Mittenstetten zum Distriktsort bestimmt werde.

Auf Schlumpfs Antrag wird diese Bittschrift an die allgemeine Eintheilungs-Kommission gewiesen.

Die Gemeinde Aholtern und die Kinder des Jakob Eprechts machen Einwendung gegen die Verheirathung dieses Bürgers mit einer unsittlichen Bürgerin von Augst.

Nellstab fordert Tagesordnung.

Stockar fordert Verweisung an eine Commission.

Mäf sieht diese Bittschrift als das Werk einer Intrigue an, und fordert mit Unwillen Tagesordnung.

Nellstab beharrt auf der einfachen Tagesordnung.

Esher widersezt sich der Unwillen Erklärung, weil wahres Gefühl für Sittlichkeit und Wohlstand die Beweggründe dieser Bitte sind, wir auch keine Nebenabsichten kennen, und also auch keinen Unwillen darüber erklären können.

Man geht zur Tagesordnung.

Großer Rath, 6 März.

Präsident: Herzog von Effingen.

Keller von Siblingen und Neukom von Unterhallau erhalten auf Begehren für 4 Wochen Urlaub.

Huber fordert, dass in dem Beschluss über die Feyer des 12ten Aprils auch der Ober-Gerichtshof zur Feyer dieses Tages am Ort seiner Sitzung eingeladen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweytenmal verlesen und in Betrachtung genommen.

Die Kommission, welche ihr zur Untersuchung der in eurem Bureau nöthigen Veränderungen niedergesetzt habt, hat die Ehre euch folgenden Rapport vorzulegen:

Vor allem aus hat sie gesucht so genau als möglich die Quantität der Arbeit zu bestimmen, welche täglich in dem Bureau müsste verrichtet werden in der Voraussetzung nemlich, dass keine rückständige Arbeiten (wie solches jedoch der Fall ist) sich vorfinden.

Die Kommission hat gefunden, dass wenn man seit 3 Monaten die Seiten des Manuals nachzählt, es sich findet, dass täglich in einer Sprache 7 und eine halbe Seite geschrieben werden, welches also für beide Sprachen ergiebt 15 Seiten.

Außerdem wird ein Protokoll der Dekrete und Beschlüsse, oder ein Doppelte des Manuals geführt, welche gleichfalls

25 —

Ein anderes Buch enthält die angenommenen Gesetze, und kann in beiden Sprachen täglich zu 5 — gerechnet werden.

Das Manual der geheimen Sizungen, kann in den beiden Sprachen täglich gerechnet werden auf 2 —

Also täglich

37 Seiten.

Außerdem werden verschiedene Arbeiten verrichtet, die sich nicht so genau ausrechnen lassen.

1. Die Besorgung der Archive und die nöthigen Repertoria.

2. Das Kommissionbuch mit den dazu gehörigen Expeditionen und dem Repertorio.
3. Die Tabelle der Tagesordnung und der Verträge.
4. Die Rechnungen der Saalinspektoren.
5. Und endlich die Expeditionen an den Senat, die Copie der Rapporte, der Beschlüsse, Petitionen ic.

Die Kommission glaubt, daß zu Besorgung dieser Geschäfte statt 14 Personen (ohne den Chef de Bureau und die beyden Unterschreiber), 9 Personen, unter welche dann die Arbeit folgendermaßen vertheilt würde, gänzlich hinreichen werde.

- 1 Der eine würde sich mit Besorgung der Archiven und Führung des Repertoriums beschäftigen.
- 2 Ein anderer wird das Kommissionenbuch, das dazu gehörige Repertorium und die Expeditionen besorgen. Der nemliche würde die Tabelle der Tagesordnung und Verträge, wie auch die Rechnungen der Saalinspektoren in Ordnung bringen.
- 3 Schreiber zu Führung des Manuals, des Protolls und des Buches der Gesetze, in einer Sprache.
- 2 Andere Schreiber das nemliche in der andern Sprache besorgen.
- 3 Copisten deren einem besonders das Collationiren obliege, würden zu den verschiedenen Expeditionen hinreichend seyn.

9. In allem also 9 Personen.

Hier ist zu bemerken, daß diese Berechnungen und die vorgeschlagne neue Eintheilung unter den Augen und mit Einverständniß des Chefs de Bureau und der Unterschreiber gemacht worden, welche am besten wissen müssen, wie viel Personen zum richtigen Gang der Geschäfte erforderlich sind.

Die Kommission schlägt euch also folgende Beschlüsse vor :

- 1) Sobald die rückständigen Arbeiten werden vollendet seyn, wird der Chef de Bureau die Zahl der im Bureau angestellten Personen bis auf 9 vermindern, deren Besoldung je nach Verhältniß der einem jeden zugetheilten Arbeit endlich wird bestimmt werden.
- 2) Der Chef de Bureau solle eingeladen werden, die Sorge für die ökonomischen Details des Büros, und die Rechnungen darüber einer einzigen Person aufzutragen.
- 3) Die Kommission schlägt ihnen vor, einen Beschluß der Saalinspektoren vom 7. December 1798 infolge, welchem zufolgeder Chef de Bureau gehalten

war 2 mahl in der Woche die Canzley zu besuchen und zu sorgen, daß jeder die ihm zugetheilte Arbeit verrichte, zurück zu nehmen, da die Commission in der Überzeugung steht, daß eine beständige Aufsicht über das Bureau die erste Pflicht des Chefs derselben sey.

- 4) Die Kommission heißt den Vorschlag, daß die von den höchsten Gewalten ausgehenden Schriften von dem Gesetz über den Stempel befreit seyn sollen, gut. Sie kann aber demjenigen nicht bestimmen, daß die, welche einen Extract oder vidimire Copie verlangen, gehalten seyn sollen, das nöthige Stempelpapier zu liefern. Soll man von Schaffhausen und dem äussersten Wallis aus einen Bogen Stempelpapier nach Luzern senden, um einen Extract aus dem Protokoll des großen Raths darauf zu schreiben.
- 5) Die Kommission kann Ihnen nicht anrathen, dem Chef de Bureau oder den Unterschreibern ein Siegel zu geben, sie glaubt es sey schiklicher daß die Expeditionen des Büros durch einen Stempel, der die Aufschrift: Canzley des großen Raths führen würde, rechtskräftig gemacht würden.
- 6) Die Kommission kann sich nicht gänzlich von der Nothwendigkeit überzeugen, das Reglement über die Ernennung der Saalinspektoren zurück zu nehmen. Wenn man dieselben alle zusammen und alle 3 Monate zugleich erneuert, so ist mit dieser Ernennungsart die Schwierigkeit verbunden, daß die neueintretenden mit den Geschäften, und dem was ihr Amtsvorgänger gethan, unbekannt sind, da hingegen der alle 14 Tag neu eintretende Saalinspktor von seinen Kollegen unterrichtet wird: Die Schwierigkeit mit den Rechnungen ist so groß nicht als man sich dieselbe vorstellt, nur muß man sich hüten, dieselbe sich anhäufen zu lassen. Wenn jeder Saalinspktor beim Austritt aus seinem Amt, seinen Kollegen eine genaue Rechnung von dem in den 14 Tagen seines Präsidiums gemachten Ausgaben ablegt, so kann es diesen unmöglich beschwerlich fallen, diese verschiedene Rechnungen alle 3 Monate dem großen Rath vorzulegen. Die Kommission glaubt also, diese Abänderung des Reglements sey nicht nöthig.
- 7) Die Kommission findet, daß es ein Missbrauch seye, daß die Saalinspektoren überhaupt alle Entschädigungen des Chefs vom Bureau, der Unterschreiber, Dolmetscher, Staatsboten, Weibel, bezahlen, um solche dann diesen gleichen Personen wieder auszuzahlen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der geschegenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. XVIII. Luzern, den 30. Juli 1799. (12. Thermidor, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 6 Merz.

(Fortsetzung).

Beschluß des Gutachtens das Bureau des großen Rath's betreffend.

1. Fürs erste ist dieser Geldverkehr überflüssig und un-
bequem. Man sieht nicht warum so große Sum-
men durch die Hände der Saalinspektoren laufen.
Die Verfahrungsart hat keinen andern Vortheil,
als dem National-Schazamte Masse zu geben — dessen
Beruf es doch ist, das Geld zu zahlen — um diese
Verrichtung Volksrepräsentanten aufzutragen, welche
eigentlich nicht darum berufen sind.

2. Es ist schwer von den Saalinspektoren, welche oft
unter sich abwechseln, die nennliche Genauigkeit in
den Rechnungen zu erwarten, wie von denen, welche
einzig zu Führung derselben angestellt sind. Es könnte
also sehr leicht geschehen, daß sich Misrechnungen
und Fehler in der Abgebung dieser verschiedenen
Gehalte einschleichen würden.

Aus diesen Rücksichten schlägt Ihnen die Kommission vor, daß in Zukunft die von dem großen Rath angestellten Beamten, welche bestimmte jährliche Gehalte ziehen, solche unmittelbar bey dem National-Schazamt beziehen sollen.

3) Endlich muß für die Uebersezung der Gutachten gesorgt werden, welche in beyden Sprachen zu übersetzen, man dem Dollmetscher nicht austra-
gen kann, ohne ihn zu sehr zu beschweren. Da nicht auf Kosten der ganzen Republik besoldet werden der Dollmetsch von selbst schon gehalten war die sollen; eben so weiß er nicht warum die Canzley des Uebersezung aus dem deutschen und französischen großen Rath's nicht auch Stempelpapier auf Kosten derjenigen, welche Auszüge begehren, gebrauchen liegen, was dann die Uebersezung der franzö-
sischen Gutachten ins deutsche anbelangt, so schlägt Ihnen die Kommission die Wahl unter

eine schicke Art für Rechnung des Senats
verfertigen zu lassen, und darüber Rechnung zu
führen, wodurch man dann gewahr werden könnte,
wie hoch diese Uebersezung zu stehen kommen,
oder aber mit dem Dollmetsch sich mittelst einer
bestimmten Summe abzufinden, für welche
er sich dann anheischig machen würde, alle und
jede Uebersezung zu liefern. In diesem Fall
würde Ihnen die Kommission jährlich 30 Louisdor
vorschlagen.

§. 1. Geynoz wünscht, daß ein Termin für Vol-
lendung der rückständigen Arbeiten bestimmt werde.

Huber vertheidigt den §, weil man wegen den
laufenden Geschäften diesen Zeitpunkt nicht bestimmen
kann.

Der § wird unverändert, so wie die beyden folgen-
den, angenommen.

§. 4. Kuhn will, daß einer der die Beamten für
seine eignen Angelegenheiten beschäftigt, diese Arbeit
nach einer mäßigen Taxe bezahle, und fordert also
Rückweisung des § an die Kommission, um eine Taxe
für die aus der Canzley geforderten Auszüge vorzu-
schlagen.

Huber folgt, und wünscht noch nebendem die
Abfassung des § zu verbessern.

Custor stimmt zum § mit Abfassungs-Verbesserung.
Desloes glaubt auch, man müsse die Partikularen
nicht noch belasten, und stimmt zum §, mit Weglass-
fung seiner Erwägungsgründe.

Kuhn beharrt, weil die Canzley dieser Auszüge
wegen mehrere Copisten halten muß, und diese also
nicht auf Kosten der ganzen Republik besoldet werden
der Dollmetsch von selbst schon gehalten war die sollen; eben so weiß er nicht warum die Canzley des
Uebersezung aus dem deutschen und französischen großen Rath's nicht auch Stempelpapier auf Kosten
derjenigen, welche Auszüge begehren, gebrauchen
sollte.

Carrard stimmt Kuhn bey.

Secretan vertheidigt den §, weil diese Sparsam-
keit, die man hier anwenden will,leinlich und un-
bedeutend ist.

Zimmermann ist Secretans Meinung, und schüffes des Direktoriums, und auf Rechnung derse-
benkt diese Taxeneinführung würde nur noch größere Summen, welche die gesetzgebenden Rathen zur
Geschäfte in der Kanzley verursachen, und dadurch dem Staat wahrscheinlich mehr Kosten als Nutzen veran-
lassen.

Kuhn beharrt, weil auch ehedem alle Auszüge aus der Kanzley bezahlt wurden.

Zimmermann beharrt ebenfalls, weil er solche Auszüge niemals bezahlen müste.

Michel stimmt Kuhn bey, und versichert, daß er die Auszüge ehedem immer bezahlt habe.

Jomini bemerkt, daß die Auszüge ehedem zuweilen bezahlt und zuweilen nicht bezahlt wurden.

Esch er bittet, daß man nicht mit Herzähnung der ehevorigen Uebungen Zeit verliere, weil wir nach Grundsätzen und nicht nach alten Beyspielen handeln sollen: er fodert Abstimmung.

Der § wird unter Vorbehalt von Auffassungsver-
besserungen angenommen.

§. 5. Huber stimmt zum §, welcher angenom-
men wird.

§. 6. Huber fodert, daß wenn man die §§ des Reglements, in Rücksicht der Saalinspektoren, nicht zurücknehmen will, den Saalinspektoren erlaubt wer-
de, unter sich einen zum Rechnungsführer für 3 Mo-
nat zu ernennen.

Herzog v. Eff. stimmt Hubern bey, weil keine gute Ordnung in die Cassa der Kanzley gebracht werden kann, wann alle 14 Tage ein neuer Rechnungs-
führer vorhanden ist.

Desloes stimmt dem Gutachten bey, weil es leichter ist eine 14tägige als eine 3monatliche Rechnung zu führen.

Erlacher stimmt Hubern bey.

Kuhn will, daß einer der Saalinspektoren bestimmt als Rechnungsführer während 10 Wochen er-
nennet werde.

Secretan vertheidigt das Gutachten.

Huber beharrt auf seinem ersten Antrag.

Desloes beharrt auch auf dem Gutachten, weil sonst nicht alle Mitglieder diese Rechnungen zu halten im Stande sind, und nur wenige zu dieser Stelle wählbar wären.

Jomini will die Saalinspektoren unter sich einen Rechnungsführer ernennen lassen.

Gysendorfer stimmt Hubern bey, und denkt Jominis Antrag könnte hierüber vielleicht befriedigend seyn.

Das Gutachten wird angenommen.

§. 7. Esch er glaubt dieser § könne nicht ange-
nommen werden, weil er dem Gesetz über das Finanz-
wesen widerspricht, denn diesem zufolge darf das Schatzamt nichts bezahlen als in Kraft eines Be-

schlusses des Direktoriums, und auf Rechnung derse-
benkt diese Taxeneinführung würde nur noch größere Summen, welche die gesetzgebenden Rathen zur
Verfügung des Direktoriums überlassen haben; da nun aber die Schreiber ihre Besoldung ganz allmäh-
lig zu beziehen im Fall sind, so würde die Beschließung einer jeden einzelnen Auszahlung an die Kanz-
listen viel zu große Weitläufigkeiten veranlassen: er stimmt also für Weglassung dieses §.

Zimmermann fodert Rückweisung des §, an die Kommission, weil verschiedene nähere Bestimmungen erforderlich sind, wenn man den Saalinspektoren diese Arbeit der Bezahlung der Kanzlisten wegnehmen will, welches er als Grundsatz anzuerkennen wünscht.

Eustor folgt Zimmermanns Antrage.

Marcaci findet Eschers Einwendungen ungegrün-
det, und will den Grundsatz dieses § anerkennen.

Zimmermanns Antrag wird angenommen.

§. 8. Esch er denkt, da wir einen italienischen Dolmetscher anstellen wollen, welcher theils nicht sehr beschäftigt seyn wird, theils aber aller drey Sprachen kundig seyn soll, so könnte ein Theil der erforderlichen Uebersetzungen, welche die andern Dolmetsche nicht zu liefern im Stande sind, dem italienischen Dolmetsch aufgetragen, und also die hierfür in diesem § vorge-
schlagene Ausgabe erspart werden.

Zimmermann folgt, und denkt im Notfall könne die Kanzley die erforderlichen Uebersetzungen be-
sorgen.

Der § wird nach diesen beyden Anträgen umge-
ändert.

Die Fortsetzung des Gutachtens über den bürger-
lichen Rechtsgang wird in Berathung genommen.

(Siehe Republikaner B. II. p. 657.)

§. 9. Eustor findet den § überflüssig, weil der folgende § hierüber genügt.

Schlumpf unterstützt das Gutachten als noth-
wendig.

Kuhn bemerkt, daß dieser § nothwendig ist, um den Antworter sicher zu stellen, daß dann bey Verfüh-
rung des Prozesses selbst keine neuen Altenstücke gegen ihn aufgestellt werden können.

Desloes unterstützt ebenfalls das Gutachten.

Der § wird angenommen.

§. 9. Kuhn findet diesen § nicht befriedigend, son-
dern will den Gerichtschreiber noch zugleich verant-
wortlich machen für die bey ihm niedergelegten Akten-
stücke.

Secretan stimmt diesem Antrag bey, welcher angenommen wird.

Der 10. § wird ohne Einwendung angenommen.

§. 11. Schlumpf denkt dieser § gebe nur zu Weitläufigkeiten Anlaß, und der Kläger werde vor Gericht die Antwort hinlänglich erfahren, besonders

da vor dem Friedensrichter die gegenseitigen Gründe der beyden Partheyen schon bekannt warden.

Kilchmann folgt, und will höchstens dem Kläger erlauben statt zu befehlen, die Vertheidigung dem Angeklagten mitzutheilen.

Anderwerth wünscht hier einzig zu bestimmen, daß der Angeklagte gleich dem Kläger seine Aktenstücke in die Gerichtsschreiberey, zur Einsicht für den Angeklagten, niederlegen müsse.

Carrard bemerkt, daß die nemlichen Verpflichtungen in Rücksicht des Verlagten statt haben müssen, wie durch die vorherigen § für den Kläger bestimmt wurden, weil sonst Ungleichheit der Rechte unter ihnen statt haben würde. In den Behandlungen der Streitigkeiten vor den Friedensrichtern ist es nicht um sorgfältige Rechtsuntersuchungen, sondern um Vergleichung zu thun, und folglich kann man sich nicht mit den Mittheilungen begnügen, welche vor den Friedensrichtern statt hatten: Will man also die Partheyen in den Fall sezen, daß ihre Streitigkeit schleunig beendigt werden kann, so ist durchaus nothig, diesen § anzunehmen; denn wollte man nur schriftliche Behandlung der Prozesse haben, so wären alle diese vorläufigen Bestimmungen überflüssig, weil man sich dann auf jene schriftlichen Verhandlungen verlassen könnte, bey Appellations- und Cassations-Begehren, welches bey dem übrigens mündlichen Verfahren nicht statt haben kann: Er fodert also Annahme des § mit der von Anderwerth vorgeschlagenen Abschaffungs-Verbesserung.

Kuhn folgt ganz Carrards Erläuterungen.

Der § wird mit Anderwerths vorgeschlagener Abänderung angenommen.

Anderwerth will daß auf Begehren der Parthey die Vertheidigungsgründe von dem Distriktspräsident oder Gerichtsschreiber aufgesetzt werden müssen, so wie dieses auch bey den Vorladungen der Fall war, und zu diesem Ende hin fodert er auch ein Formular hierüber von der Kommission, weil dann dadurch die Advoleten bey diesem Geschäft entbehrlich werden.

Custor folgt, und will diese Arbeit den Gerichtsschreibern aufrägen.

Secretan stimmt Anderwerths Antrag mit Custors Bemerkung bey, doch denkt er, müsse den Partheyen die Freyheit gelassen werden, ihre Vertheidigung selbst zu schreiben, und also einzig bestimmt werden, daß die Gerichtsschreiber dieselben aussstellen sollen, in Rücksicht der Formul aber bemerkt er, daß dieselbe wegen der großen Verschiedenheit der Streitsachen Schwierigkeiten haben wird.

Anderwerth legt hierüber folgende Abschaffung vor, welche angenommen wird. „Sowohl die Vorladung des Klägers, als die Vertheidigung des Verlagten, soll auf Begehren der Partheyen vom Dis-

triktsgerichtsschreiber auf mündlichen Vortrag der Partheyen abgefaßt werden: doch den Partheyen unbekommen seyn, solche auch selbst oder durch andere abfassen zu lassen.“

§. 12. Anderwerth will, daß, im Fall der Kläger oder der Verklagte außer dem Distrikt wohnt, diese Schriften dem Präsident des Distriktsgerichts mitgetheilt werden, um durch diesen dem Präsident desjenigen Distrikts überwiesen zu werden, wo der Kläger oder Beklagte wohnt.

Michel stimmt zum § und wünscht einzig die Abänderung zu treffen, daß auch durch Munizipalitäts-Weibel die Vorladungen geschehen können.

Schlumpf findet die Besiegung dieser Urschriften überflüssig, und den ganzen hier vorgeschriebenen Geschäftsgang viel zu weitläufig.

Regli stimmt Michels Antrag bey.

Kuhn vertheidigt und erläutert das Gutachten. Kilchmann ist Schlumpfs Meinung, und fodert also Vereinfachung des §.

Facquier stimmt Michel bey.

Blattmann ist Schlumpfs Meinung, und will nur bestimmen, daß die Vorladungen durch den Weibel der Munizipalität, wo die Vorladung statt haben soll, geschehe.

Fizi findet auch das Ganze zu weitläufig, und fodert also Rückweisung des ganzen Gutachtens an die Kommission, die er durch Mitglieder aus den Cantons Sennis, Linth und Waldstätten zu vermehrten wünscht.

Secretan bemerkt, daß in Rücksicht Anderwerths Einwendung erst der 17te § etwas ausführlicher abgefaßt werden muß: wann die Besiegung Furcht erregt, so kann ja nur eine Unterschrift vom Gerichtspräsidenten bestimmt werden. Da man nicht mehr von einem schon einst beendigten Prozeß zurück kommen soll, so ist es nothwendig, die Formen genau zu bestimmen, welche bey der ersten Behandlung statt haben sollen, in Rücksicht dieser Vorladung nun ist zu bemerken, daß, wenn ihnen nicht entsprochen wird, Verurtheilung in Contumaz statt haben muss, folglich ist es sehr wichtig, ihre Beschaffenheit bestimmt anzugeben: Den Weibeln wird man Formulare in die Hände geben, so daß ihre Unwissenheit nicht viel zu bedeuten hat. Er stimmt also für Annahme des Gutachtens.

Custor stimmt Schlumpf bey.

Bourgeois vertheidigt das Gutachten, doch will er Michels Antrag beystimmen.

Secretan will, daß in demjenigen Fall, wo der Beklagte über 3 Stund entfernt wäre, die Vorladung durch den Munizipalitäts-Weibel, sonst aber durch den Distriktsgerichts-Weibel geschehen müsse.

Der § wird mit dem Veto angenommen, daß die Vorladung durch den Munizipalitäts- oder Dis- trikt s-Weibel geschehe, und die Urkchrift vom Präsi- denten eutweder besiegt oder unterschrieben seyn soll.

Anderwerth will nun noch bestimmen, in wel- chem Fall die Vorladung durch den Munizipalitäts- und in welchem Fall durch den Gerichts-Weibel ge- schehen soll.

Der Präsident bemerkt, daß dieses den Par- theyen freistehen müßt.

§. 13. Michel bemerkt, daß in den Bergländern, wo die Häuser entfernt von einander stehen, die Her- beyschaffung der Zeugen zu schwer wäre, und will daher diese Bestimmung weglassen.

Oesch folgt, und will daß der Weibel in diesem Fall die nächsten Nachbarn hierüber berichte.

Blattmann stimmt Michel bey.

Schlumpf will die Vorladung in das nächste Haus ablegen lassen, wann der Vorzuladende nicht bey Haus ist, indem er glaubt, jeder Helvetier könne verpflichtet werden, eine solche Vorladung seinem Nach- bar zuzustellen.

Kilchmann will die Sache den Weibeln über- lassen, und ihnen mehr Zutrauen schenken, als die Commission.

Carrard bemerkt, daß die Vorladungen zu wich- tig sind, um sie so leicht behandeln zu können, er stimmt daher Oesch bey, dessen Antrag angenommen wird.

§. 14. Anderwerth will den § etwas deutlicher abfassen.

Kuhn folgt, der § wird mit der Abänderung an- genommen, daß statt dem Wort Urkchrift, der Aus- druck : Urkchrift der Vorladung, gesetzt wird.

§. 15. Carmintran will die Geldbuße weglassen, weil die Bürger nicht alle diese Bestimmungen so ge- nau verstehen, und sie hinlänglich durch ihre verlohrne Mühe gestraft sind.

Anderwerth denkt man sollte eher den Richter der diese Vorladung ausfertigte, als den Bürger der sie foderte, strafen.

Eustor und Kilchmann stimmen Carmintran bey.

Desloes will, daß die Parthey, welche un- richtig vorgeladen hat, die Kosten tragen müsse, und daß übrigens keine weitere Strafe bestimmt werde.

Secretan glaubt da mehr Bosheit als Irrthum bey solchen Vorladungen statt habe, so müsse durchaus auch eine Strafe bestimmt werden.

Der § wird mit Beglaßung der Strafbestimmung angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluss über die jü- dischen Einwohner von Endingen und Langnau. Egg von Ellikon fodert mit weitläufigen Erwä- gungsgründen Vertagung der Bitschrift der Juden, welche zu unserem Beschluss Anlaß gab.

Huber fodert Rückweisung an die Commission, die er allenfalls mit 2 Mitgliedern vermehren will.

Dieser Antrag wird verworfen.

Kuhn fodert Niederlegung von Eggs Antrag auf den Canzleytisch.

Carrard will die Sache nun einstweilen liegen lassen.

Desloes folgt.

Kilchmann fodert Tagesordnung.

Anderwerth stimmt Egg bey, welcher auf sei- nem Antrag beharret.

Eustor ist Eggs Meynung.

Der Gegenstand wird einfach vertaget.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Grosser Rath, 7 März.

Präsident: Herzog von Effingen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang (Siehe Republ. Nro. 82) wird in Be- ratung genommen.

§ 16. Auf Eustors Antrag wird sowohl in die- sem als im 15 § statt des Worts Sache, das Wort Klage eingesetzt und der § übrigens angenommen.

§ 17. Anderwerth wünscht hier das ganze Be- nehmen gegen Fremde einzuschließen; die Abfassung des § deutlicher zu machen, und den 17 und 18 § mitein- ander zu vereinigen.

Kilchmann wünscht den ganzen § als unnütz und Kosten veranlassend auszustreichen.

Eustor stimmt Anderwerth bey, weil er die Zahl der §§ gerne sich vermindern sieht.

Secretan vertheidigt das Gutachten als deut- licher, kürzer und zweckmässiger als Anderwerths An- trag.

Desloes und Oesch folgen Secretan.

Michel ist gleicher Meinung und will einzg noch befügen, daß der Weibel der Munizipalität die Aus- legung, so wie der Gerichtsweibel thun könne.

Schlumpf folgt dieser letzten Meinung.

Amman wünscht zwar Abkürzung des ganzen, stimmt aber, wenn dies nicht möglich ist, Michels Antrag bey.

Der § wird mit Michels Zusatz angenommen.

§ 18. Michel will statt dem Wort Wisse- lassung das Wort Vorladung einschieben.

Anderwerth will das Wort Ausfertigung statt Wissenlassung einschieben.

Der § wird mit Anderwerths Verbesserungen angenommen.

§ 19. Anderwerth wünscht zu wissen, warum nur während einem Jahr ein solches, besonderes Gericht statt haben soll; er glaubt, die Bestimmung dieses Zeitpunkts sollte auf die Bekanntmachung des Civil-Gesetzbuches versparrt werden.

Fierz will da, wo die Verlassenschaft eines Verstorbenen liegt, die Ansprache auf dieselbe verführen lassen.

Custor findet den § zweckmäßig, weil eine Verlassenschaft in vielen Districten vertheilt seyn kann.

Secretan bemerkt, daß Anderwerth die Sache falsch ansehe, weil es hier nur um Bestimmung des Gerichts zu thun ist, vor welchem Ansprachen auf die Verlassenschaft der Verstorbenen betrieben werden sollen und daß also der Zeitpunkt der Abfassung des Gesetzbuches hier nichts zu thun hat. Er stimmt also dem § bey.

Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Esher fordert, daß wenigstens die deutsche Abfassung dieses § verbessert werde und man den letzten Satz desselben der französischen Abfassung gemäß dahin abändere, zu bestimmen, daß nach Versus eines Jahrs dieses besondere Gericht nicht mehr statt haben werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

§ 20. Pellegrini will dem § noch beifügen, daß Fremden oder Bürgern, die keinen bestimmten Wohnsitz haben, und welche wegen Unkunde der Vorladung nicht erscheinen können, ein Vertheidiger gegeben werde, weil man Niemand unverhört verurtheilen sollen.

Anderwerth stimmt Pellegrini bey, und will die Wächter und Hausleute hier durchstreichen, weil er nicht weiß, warum diese mit den Rechtsshändeln des Haus-Eigenthümers etwas zu thun haben soll.

Carmintran folgt, und will lieber als diese seltsamen Kundmachungen, die Vorladungen durch die öffentlichen Blätter machen, und eine besondere Säule auf einem öffentlichen Platz zu den Vorladungen bestimmen.

Secretan begreift nicht, wie einem Fremden oder Abwesenden ein Vertheidiger oder curator ad litem gegeben werden kann, und wie jemand einen solchen Auftrag übernehmen könnte, da er von dem Vorge- ladenen selbst nicht unterrichtet werden kann: eben so unzweckmäßig kommt ihm die Vorladung durch Zeitungen in Civilsachen vor; er stimmt daher zum §, und begreift nicht, wie wir immer die Sachen besser machen wollen als diejenigen, welche sie gut machen; denn der § ist wörtlich aus dem französischen Gesetzbuch abgeschrieben.

Billeter stimmt Secretan bey, doch will er die Vorladung durch die Zeitungen bekannt machen.

Kuhn widerseht sich ebenfalls Pellegrinis Antrag, denn da der Staatzweck nur negativ ist, so kann der Staat nicht auf eine positive Art für Abwesende sorgen: dagegen billigt er die Bekanntmachung durch die Zeitungen.

Weber unterstützt den § mit Beysetzung der Bekanntmachung durch die Zeitungen.

Carrard sieht den § für wichtig an, weil von ihm die Sicherheit des Vermögens von Abwesenden abhängt, und leicht von dieser Abwesenheit durch bösen Willen Nutzen gezogen wird, um Contumaz-Urtheile zu erschleichen. Pellegrinis Antrag aber, glaubt er, müsse in den zweyten Abschnitt versparrt werden: allein da die Fremden selten im Fall sind, Hausleute zu haben, und die Anschlagung an die Thüre des Gerichts den Fremden nicht viel helfen wird, so wünscht er noch einige Erleichterung für dieselben beizufügen: ist der Fremde bekannt, so will er, daß ihm durch die Post zugeschrieben, und der Zeitpunkt der Vorladung verlängert werde; ist aber der Aufenthalt des Fremden unbekannt, so will er die Vorladungen durch die Zeitungen bekannt machen.

Pellegrini begreift nicht, warum man so viele Schwierigkeiten in seinem Antrag finde, da es doch ganz auf die Gerechtigkeit gegründet ist, daß einem Abwesenden ein curator ad litem gegeben werde, wil, wenn sich ein solcher in Californien oder sonst wo befindet, ihm die Vorladungen nicht bekannt werden können. So große Achtung er für die französischen Gesetzbücher hat, so will er doch nicht dieselben in allen Theilen annehmen, sondern ihr Gutes benutzen und das Schlechte auf die Seite legen. Er beharret also auf seinem Antrag.

Carmintran beharret auf seiner ersten Meinung.

Anderwerth stimmt Carrard, und wenn der Aufenthalt der Fremden unbekannt ist, Pellegrinis Antrag bey, dagegen widerseht er sich neuerdings der Mittheilung dieser Vorladung an Wächter oder Hausleute, weil man diesen keine so wichtige Verantwortlichkeit aufbürden kann; er glaubt, wenn der Aufenthalt der Vorzuladenden bekannt ist, so sollte die Vorladung durch die dortigen Orts-Obrigkeiten denselben mitgetheilt werden.

Secretan sagt: die Gesetze müssen nicht nur aus guten Grundsätzen herstießen, sondern auch ausführbar seyn: nun ist Vertheidigung eines Abwesenden wohl gut, allein wie kann diese statt haben, wenn man nicht von den Gründen der Verklagten unterrichtet ist: wie also sollte eine vielleicht kostbare Verführung solcher Prozesse durch nicht unterrichtete Curas

loren geschehen können? Der Unterschied zwischen den Fremden, deren Aufenthalt unbekannt ist, und denen, die man nicht kennt, ist schwierig, weil man doch Gränzen hierüber bestimmen müste, und durch die Post keine offizielle Mittheilung statt haben kann: Die Zeitungen sind auch unbeschädigend, eben so Anzeige an die Orts-Obrigkeit des Fremden. Wir wollen immer die Sachen statt gut zu machen, zu gut machen, und verfehlten darum meist auch selbst das Gute. Die Wächter, denen solche Vorladungen mitgetheilt werden sollen, erhalten keine Verantwortlichkeit, und die Mittheilung geschieht nur darum an sie, weil es wahrscheinlich ist, daß sie den Ort des Eigentümers ihrer Wachtung am besten kennen. Er unterstützt also nochmals den § und will höchstens noch die Bekanntmachung durch Zeitungen zugeben.

Carrard nennt die Ungerechtigkeiten, welche mit Contumaz-Urtheilen gegen die Fremden bewirkt werden, zu sehr, um nicht noch einmal die Wichtigkeit dieses § aufzustellen; denn die Anschlagung an eine Thüre ist unbeschädigend, um sich damit zu beruhigen; er begeht daher entweder Rückweisung des § an die Commission zu näherer Entwicklung oder aber Annahme seines ersten Antrags über diesen §, indem er host, kein Richter würde in Contumaciam über eine Anforderung absprechen wollen, wenn nicht alle Mittel angewandt würden, um den Beklagten aufzufinden.

Kuhn bemerkt, daß durch diese vorgeschlagene Bevölkerung die Versammlung beweise, daß sie mit mehr Gerechtigkeit und Menschlichkeit gegen Fremde zu Werke gehen will, als bisher noch keine andere Nation: allein Pellegrinis Vortrag ist eben so unzweckmäßig, als unausführbar; denn ein Fremder kann nicht verpflichtet werden, einen Vertheidiger anzuerkennen, den er nicht gewählt hat, und wenn er verfällt würde, wer sollte die dadurch verursachten Schulden zahlen? In Rücksicht Anderwerths Einwendungen stimmt er Secretan bey, daß gegen will er die Ordnung dieser Personen abändern, denen die Vorladungen mitgetheilt werden sollen, und den Bevollmächtigten zuerst, dann den Einzieher, die Wächter und zuletzt die Haussleute hier bestimmen. Die Bekanntmachung durch Zeitungen scheint ihm zweckmäßig, in so fern zum voraus die Zeitungen durch die Verwaltungs-Kammern bestimmt werden, in denen diese Vorladungen eingerückt werden sollen. Die Mittheilung durch Briefe ist undienlich und der Weg überflüssig, weil ein Fremder nur für Güter, die im Lande selbst liegen, belangt werden kann, und es in diesem Fall Nachlässigkeit ist, wenn er nicht da, wo er Güter hat, auch einen Bevollmächtigten oder Sachwalter bestimmt hat. Er stimmt also zum Enttäschten mit den beiden vorgeschlagenen Verbesserungen.

Pellegrini bemerkt, daß die gegen seine Meinung

aufgestellten Gründe ungültig sind, da sie nur in der Vermuthung geschehen, als ob sein Antrag die Fremden bestreffe, da er ihn doch hauptsächlich nur auf die Abwesenden Schweizerbürger anzuwenden wünscht.

Der § wird mit Carrards und Kuhns vorgeschlagenen Verbesserungen angenommen, und auf Mattis Antrag der Ausdruck, durch eigenhändige Ueberlieferung, in den Ausdruck, durch Ueberlieferung in eigene Hand, abgeändert.

Weber im Namen einer Kommission trägt darauf an, der Gemeinde Greppen, im Kanton Luzern, zu gestatten, auf eigene Kosten, und ohne Schaden der Mutter-Gemeinde Weggis eine eigene Pfarrce ausmachen zu dürfen. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeit Erklärung angenommen.

Das Directorium fordert in ganz Helvetien allgemein gleiches Concurs-Recht bey Auffällen.

GySENDÖRFER fordert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission, welche in vier Tagen ein Gutachten vorlegen wird.

Kuhn folgt, obgleich er keine Schwierigkeit gesehen hätte den Grundsatz dieser gleichen Concurs-Rechte sogleich anzuerkennen.

Secretan weiß nicht, warum dieser so einfache Gegenstand, der in der Konstitution gegründet ist, an eine Commission gewiesen werden soll: er will ihn sogleich anerkennen. Der Gegenstand wird an die Commission zurückgewiesen.

Das Directorium übersendet folgende Botschaft über Verantwortlichkeit der Beamten der alten Regierungen.

Das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

An die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

In dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo alles daran gelegen ist, die allgemeine Ruhe zu erhalten, und den Streitigkeiten zwischen den Bürgern vorzubeugen, werden dem Vollziehungs-Directorium Bittschriften eingeschickt, deren Gegenstand jener Ruhe nahe treten könnte.

Mehrere untergeordnete Beamte der ehemaligen Verfassung, welche die Befehle ihrer Obern vollzogen, auf die sie keinen Einfuß hatten, und die den in dieser Rücksicht vorgenommenen Berathschlagungen nicht bestimmt, werden nun von denjenigen belangen, welche jene Verfügungen betrafen.

Eure Klugheit, Bürger Gesetzgeber, wird den Misbeliebigkeiten zuvorkommen können, die aus jenen

Untersuchungen entstehen würden, wenn ihr den Grundsatz bestimmt, auf welchen ihnen Statt gegeben werden soll. Zu diesem Ende schlägt euch das vollziehende Directorium die allgemeine Frage vor: Ob Beamte, welche Befehle der ehemaligen Regierung befolget haben, für die Folgen dieser Befehle belanget werden können, wenn sie dieselben nicht überschritten haben.

Es ladet euch ein, diesen Gegenstand in reise Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums,
Glayre.

Im Namen des Directoriums der General-Secretär,
Mousson.

Secretan wundert sich über diese Botschaft und denkt, solche Fragen müssten entweder nach den alten Gesetzen, oder wenn keine da sind, nach den Grundsätzen der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit, beurtheilt werden, folglich können hierüber keine neuen Gesetze gemacht werden, und wir müssen zur Tagesordnung gehen.

Billetter folgt, und sieht gern, wann die ehemaligen Unterbeamten belangt werden, weil dann vieles Wichtiges über das Wesen der ehemaligen Regierungen herauskommen wird.

Huber fordert Begründung der Tagesordnung auf die alten Gesetze.

Desloes folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Der Ober-Gerichtshof fordert für die Bedürfnisse seiner Kanzley 3000 Franken.

Huber unterstützt diesen Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comitee.

Großer Rath, 4 März.

Präsident: Herzog von Effingen.

Gyendorfer, im Namen einer Commission, tragt darauf an, die vom Directorium für die Cazley des Finanz-Ministers begehrten 10000 Franken zu gestatten. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeits-Eklärung angenommen.

Desloes, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor über den Civil-Richter der öffentlichen Beamten, welches für 6 Tage auf den Cazleytisch gelegt wird.

Die Fortsetzung des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang wird in Berathung genommen. (Siehe Republ. II. Vor. 82.)

§ 21. Ammann bezeugt, daß viele Schweizer den Sommer durch ausser Landes gehen, um dort ihr Brod zu suchen, er will daher solche Vorladungen ebenfalls, wie diejenigen des 20 §, durch die Zeitungen bekannt machen.

Custor folgt, will aber zugleich noch diesen Abwesenden durch die Post zuschreiben lassen.

Ammann beharrt auf seinem ersten Antrag, weil er Custors Antrag unausführbar findet.

Carrard ist Custors Meinung, und fordert durchaus die gleichen Sorgfalt-Bestimmungen, welche für Fremde im 20 § angenommen wurden.

Fierz stimmt Amman bey.

Kuhn ist Carrards Meinung, weil ähnliche Fälle gleiche Bestimmungen erhalten sollen, und durch Ungleichheiten den Advokaten und Trolern Anlass gegeben wird, Prozesse und Streitigkeiten zu bewirken.

Carrard vertheidigt nochmal seinen ersten Antrag, welcher angenommen wird.

Der 22 und 23 § werden ohne Einwendung angenommen.

§ 24. Kuhn denkt, da man seiner Meinung zu wider die Bestimmung annahm, daß den Abwesenden und Fremden durch den Gerichtspräsident zugeschrieben werde, so müsse nun dieser § dem 20 und 21 § gleichförmig gemacht, und noch beigesetzt werden: und daß wo Fremde oder Abwesende vorgeladen werden müssen.

Dieser Antrag wird angenommen.

§ 25. Secretan bemerkt, daß auch hier laut den in diesem Abschnitt getroffenen Abänderungen eine Änderung vorgenommen, und dieser Satz in demselben ausgestrichen werden muß: „ihrer Vertheidigungschrift soll sie Abschriften der Actenstücke, worauf solche gegründet ist, und wann diese zu weitläufig sind, Auszüge derselben beifügen.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Die drey folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 29. Schlußpfandet hier Ausdrücke, die er nicht versteht, und die gewiß der größte Theil Helvetiens ebenfalls nicht kennt: z. B. uneinlässliche Bescheide, zerstörende Einwendungen, u. d. g. Daher wünscht er Weglassung dieser Ausdrücke.

Custor ist gleicher Meinung, und wünscht daher eine solche deutlichere Abfassung des §, die er und seines Gleichen gut verstehen.

Mellstab weiß nichts von Vertheidigungs-Schriften, welche in diesem Rechtsgang statt haben sollen, und fordert also Rückweisung und deutlichere und kurze Abfassung des §.

Hierz will den ganzen § durchstreichen, weil durch denselben schriftliche Prozessführung eingeführt würde, welche er keineswegs haben will.

Custor stimmt auch für Rückweisung des § an die Commission, und will nicht gestatten, daß keine neuen Gründe im Verlauf des Prozesses angeführt werden können.

Das Directoriūm zeigt in einer Botschaft an, daß die Franken den Rhein an 3 verschiedenen Stellen in Werdenberg, Nagaz und Alzmoos passirt haben, und daß der Eiser der Franken so groß war, daß die 14te Halbbrigade zu Fuß durch den Fluss setzte, so daß das Wasser den Franken bis unter die Arme gieng. Die Ostreicher ziehen sich ins Tyrol zurück. Lautes Beyfall-Geklatsch und Mittheilung an den Senat.

Kuhn vertheidigt den 29 § gegen die gefallenen Einwendungen, und bemerkt, daß keine deutlichere, deutsche Ausdrücke für diese Gerichtsformen vorhanden sind, und also diese hier gebrauchten beibehalten werden müssen; daß durch diesen § schriftliche Prozessführung bewirkt werde, ist unbegründet, und Vertheidigungsschriften sind ja schon gerade um die mündliche Verführung der Prozesse möglich zu machen, bestimmt und angenommen worden. Er stimmt daher zum §.

Herzog von Eff. ist gleicher Meynung, und bemerkt, daß es unmöglich ist in einem allgemeinen Gesetz die in jedem einzelnen Theil Helvetiens übliche Gerichtssprache zu gebrauchen.

Kuhn will um den § für Rechtsverständige deutlicher zu machen, den zweiten Satz dahin abändern, die delinatorischen Einwendungen, so wie alle dilatorischen Einwendungen, sollen vor allem aus angebracht werden.

Huber unterstützt Kuhns Auffassungsverbesserung. Schlumpf will gerne der einfältigste Helvetier seyn, doch fürchtet er, daß noch in manchen Kantonen diese Auffassung nicht verstanden wird, und schlägt eine andere Auffassung vor.

Custor fodert eine deutlichere Auffassung des § durch die Commission.

Michel folgt, und wundert sich, daß Schlumpf, der doch viele Prozesse verführt habe, nichts von delinatorischen und dilatorischen Einwendungen wisse.

Die Auffassung des § wird der Commission zugewiesen.

Der soße § wird ohne Einwendung angenommen.

Seeratan wünscht, daß die Commission beauftragt werde, die Auffassung dieses ersten Abschnitts noch einmal sorgfältig zu untersuchen, und ihn dann abgesondert dem Senat zuzusenden. Zugleich bittet er um Erlaubniß einen Vorbericht über diesen Gesetzes-Entwurf vorlegen zu dürfen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Directoriūm übersendet eine patriotische Zuschrift der Gemeinde Epalinges im Leman, welche Gut und Blut für die Sache der Freyheit verwenden, und keinen bösen Gerüchten Gehör geben will.

Auf Seeratans Antrag wird Ehrenmeldung u. Druck dieser Zuschrift erkannt.

Das Directoriūm begeht diejenigen 50000 Fr. welche für eine Artillerieschule bestimmt waren, und welche nicht statt haben konnte, für das Kriegsministerium benutzen zu dürfen.

Schlumpf fodert Verweisung an eine Commission, indem er sich wundert, warum die Legion noch nicht gekleidet sey. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Gapani, Matti und Desloes.

Das Directoriūm fodert Erlaubniß verschiedene kleine Nationalgüter in den Kantonen Thurgau, Waldstätten, Fryburg, Baden, Lugano, Bellinzona u. Solothurn verkaufen zu dürfen.

Huber fodert Verweisung an eine Commission.

Nuce folgt, erklärt sich aber zum Voraus wider den Verkauf geistlicher Güter, weil die Geistlichen daraus erhalten werden sollen.

Rossi folgt.

Kuhn ist gleicher Meynung, bittet aber, daß jedes Mitglied, welches einige Lokalkenntnisse hat, diese der Commission mittheile.

Uckermann folgt, will aber die geistlichen Güter vorzugsweise verkaufen.

Timmermann fodert Verweisung an die Commission, ohne weitere Erläuterungen.

Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Andervorth, Bessler, Rossi, Beutler, Pellegrini, Gapani und Desch.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert Escher, daß der neuerdings vom Senat verworfene Beschluß über das Münzsystem der bisherigen Münzkommission zugewiesen werde, und bemerkt, daß der zweyte Beschluß zum Theil wegen denjenigen Abänderungen verworfen wurde, welche dem Senat zu gefallen in dem ersten Beschluß gemacht wurden, daß aber nun sowohl die Commission des Senats als auch der Beauftragte der Commission des großen Raths über diesen Gegenstand durch einen sehr gut unterrichteten Bürger, der zwar ein braver Oligarch war, so viel Licht erhielt, daß nun ein wirklich wesentlich verbessertes Gutachten hierüber zu erwarten ist.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XIX. Luzern, den 9. August 1799. (22. Thermidor, VII.)

Gesetzesgebung.

Großer Rath, 9. März.

Präsident: Herzog von Effingen.

Schicker und Bianchi fordern für einige Wochen Urlaub.

Kuhn will in dem Augenblick nicht ohne dringende Gründe Urlaub geben, und fordert Verlesung des Verzeichnisses der abwesenden Mitglieder.

Gapani fordert Vertagung dieser Begehren sowohl als eines Namendauftrags der Mitglieder bis in eine Nachmittagssitzung.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Br. Cholet von Fryburg erscheint persönlich an den Schranken, und macht in einer Bitschrift Einwendung gegen die an Brünisholz, aus der Verlassenschaft seines Vaters zugekannte Unterstützung, und gegen die Erkennung als Nationalgut desjenigen Theils der Verlassenschaft dieses Bürgers, welches für den Unterhalt junger Patrizier bestimmt war, indem dieselbe einem alten Gesetz zuwider sey.

Carmintran wünscht durch eine Kommission diesen Gegenstand untersuchen zu lassen.

Gapani folgt, und fordert Ehre der Sitzung für Br. Cholet.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Kuhn erinnert, daß er schon bei der ersten Behandlung dieses Gegenstandes sich unsrem Beschlus widersezte, und nicht anerkennen konnte, daß das den ehemaligen Oligarchen von Fryburg geschenkte Legat nun dem Staat zufallen solle: er will wohl den Gegenstand durch eine Kommission untersuchen lassen, ist aber schon zum Voraus überzeugt, daß dieses Legat nicht Staatsgut seyn soll.

Carrard ist anderer Meynung; denn das Legat von Brünisholz ward nicht den Patriziern, sondern dem Patriziat bestimmt, da nun aber dieses beendigt ist, so kann niemand anders als der Staat dieses Legat ansprechen; übrigens aber wann Cholet Ansprachen zu machen hat, so kann er sich an den Rich-

ter wenden, und daher fordert er hierauf begründet die Tagesordnung.

Herzog v. Eff. stimmt Kuhn bei, und würde also dessen Gründen zufolge die Tagesordnung für ungerecht halten.

Carrard wundert sich, daß man seinen Antrag ungerecht nennen könne, da der Bitsteller selbst eigentlich nichts als richterlichen Entscheid fordere.

Secretan ist Carrards Meynung, und bemerkt, daß Cholet selbst nur durch ein Testament des Brünisholz zum Erben eines Theils seines Vermögens einzugestellt wurde, und daß also er keine Art rechtlicher Ansprache auf dieses Legat haben kann: allein dagegen war unser Beschlus, der jenes Legat zu Staatsgut erklärte, ungerecht, weil, sobald ein anderer Ansprecher vorhanden ist, nicht die Stellvertreter der Nation, sondern der Richter zwischen diesen Ansprechern entscheiden soll, in dieser Rücksicht stimmt er einer Commission bei.

Carrard vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen und in die Kommission geordnet werden Carmintran, Kuhn, Gapani, Zimmermann und Broye.

Gapani im Namen einer Kommission trägt daran, dem Direktorium zu Handen des Kriegsministeriums die gestern begehrten 50,000 Franken mit Dringlichkeitserklärung zugestehen.

Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

Carmintran im Namen einer Kommission legt folgendes Guachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches Maß in Berathung genommen wird.

Über ein Gut des Stifts von Fryburg.

An den Senat

In Erwägung, daß das Stift zu Fryburg die Begwältigung begeht, das demselben zugehörige Gut, genannt Dutey, im Kanton Leman gelegen, zu verkaufen, und daß die Nothwendigkeit diesen Verkauf zu erlauben durch die in der Botschaft des Vollzie-

hungs-Direktoriums vom 23sten Hornung auseinander gesetzten Gründe, bewiesen ist.

In Erwägung, daß dem Sinne des Gesetzes 17 Sept. Genüge geleistet ist, wenn gesorgt wird, daß die Güter nicht unter ihren Werth verkauft, noch der Ertrag derselben zu etwas anders als der Bestimmung verwendet werde, welche diese Güter hatten;

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

B e s c h l o s s e n :

- 1) Das Collegiatstift von Fryburg wird allererst durch zwey von dem Richter des Orts dazu ernannte Sachkundige Männer, eine spezifizirte Schätzung seines Guts Daley genannt, verschaffen.
- 2) Hernach wird das besagte Stift begwältigt, durch öffentliche Steigerung dieses Gut überhaupt oder Stückweise zu verkaufen, nach der Art, unter den Bedingnissen und in dem Preis, wie es ihm am vortheilhaftesten seyn wird; angenommen, daß der Preis nicht unter der Schätzung sey.
- 3) Das bei diesem Verkauf erlöste Geld soll ihm unangegriffen aufbewahrt, und gegen gute Versicherung auf Zinsen gelegt werden. Der Verwaltungskammer des Kantons Fryburg ist unter ihrer Verantwortlichkeit die Aufsicht über diesen Verkauf, und die Anlegung des daby erlösten Geldes anempfohlen.

S. 1. Carrard glaubt dieses Gut sollte, so wie jedes andere Kloster gut, nicht durch das Stift selbst, sondern durch die Nation verkauft werden.

Underwert bemerk't, daß noch keine Verfügung über die Collegiatstifter getroffen worden, und also keine Güter derselben, weder durch die Nation, noch durch die Stifter selbst, verkauft werden können: er fordert also Vertagung dieses ganzen Gegenstandes.

Carrard beruft sich auf den 2. und 3ten § des Klostergesetzes, welchen zufolge, diese Güter nur unter Sequester stehen, und da der Zustand dieser Güter ihre Veräußerung fordert, so glaubt er, könne keine gründliche Einwendung mehr gegen das Gutachten gemacht werden, denn was nicht dem Staat sey, könne auch nicht durch den Staat selbst verkauft werden.

Carrard zieht seine Einwendung zurück.

Kuhn vertheidigt ebenfalls das Gutachten als ganz den Grundsätzen des Klostergesetzes gemäß.

Der § wird angenommen, so wie auch die beyden folgenden §§.

Folgendes Gutachten wird zum zweytenmal versessen und in Berathung genommen.

Über die Abschönerung der Staats- und Gemeind-Güter.

D e r g r o s s e R a t h a n d e n S e n a t .

In Erwägung, daß es nöthig sey die eigentlichen Unterscheidungszeichen zu bestimmen, nach welchen die Nationalgüter von den Gemeindgütern getrennt werden können —

In Erwägung, daß dies besonders für die ehemals souveränen Stände nöthig sey, in welchen die Gemeindgüter mehr oder weniger mit den Staatsgütern vermischt waren.

In Erwägung, daß diese Unterscheidungszeichen nur aus den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsgelehrtheit können hergeholt werden.

Hat der grosse Rath beschlossen:

- 1) Diejenigen Güter, welche von den vormaligen Regierungen als die Landeshoheit vorstellend erworben wurden, sind Nationalgüter.
- 2) Insbesondere sind Nationalgüter alle diejenigen Güter, welche die ehemaligen Regierungen unter dem Titel von Eroberungen besessen haben.
- 3) Insbesondere auch sind Nationalgüter, die geistlichen Güter, welcher sich die protestantischen Stände, in dem Zeitpunkte der Reformation, bemächtigten, und die nicht veräußert worden sind.
- 4) Die Güter, über welche die ehemaligen Regierungen zum allgemeinen Nutzen des Staates verfügten, sollen als Nationalgüter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegenteil dargethan wird.
- 5) Die Gemeinde führt diese Beweise, indem sie darthut, daß diese Güter von ihr selbst erworben, und gänzlich durch einen Zuschuß der ehemaligen Bürger bezahlt worden sind, oder daß ihr Ursprung von Schenkungen, die ausschließlich zu Gunsten der Gemeinde gemacht worden sind, herrührt.
- 6) Gemeindgüter sind diejenigen, welche durch die Gemeinde erworben, und aus dem Sekel der ehemaligen Bürgerschaften bezahlt worden sind, wenn schon die Aquisitionsakten von den ehemaligen Regierungen in ihrer Eigenschaft als Verwalter der Güter der ehemaligen Bürgerschaften wären errichtet worden.
- 7) Bis zum deutlichen Beweise des Gegenteils sollen als Gemeindgüter angesehen werden diejenigen, über welche die ehemaligen Regierungen als Verwalter der Güter der Bürgerschaft ausschließlich für die Verbesserungen der ehemaligen Hauptstädte verfügten.
- 8) Bis zum unumstößlichen Beweise des Gegenteils sollen ebenfalls als Gemeindgüter diejenigen Güter

angesehen werden, welche die Bürger von den ehemaligen souveränen Städten gemeinsam und ausschließlich vor den andern Einwohnern genossen, als Wanden, Armengüter ic.

9) Die Schwierigkeiten, die sich in den Gemeinden oder ehemaligen souveränen Ständen rücksichtlich auf die Absonderungen der Nationalgüter von den Gemeindgütern erheben könnten, sind der Entscheidung der gesetzgebenden Räthe unterworfen, welche auf einen vorläufigen Vorschlag des Direktoriums hierüber entscheiden werden.

§. 1. Wird ohne Einwendung angenommen.

§. 2. Anderwerth wünscht, daß der Ausdruck, die vorherigen Regierungen, näher erläutert werde.

Carrard bemerkt, daß alle Staaten eine Regierung haben, welche den ganzen Staat vorstellt, und da dieser Ausdruck allgemein bekannt ist, so fordert er Annahme des §.

Billeter unterstützt Anderwert, weil es unge- wiss ist, ob ehemals die Bürger oder die 200 der Stadt Zürich den Souverain ausmachten.

Nellstab stimmt mit Carrard zum Gutachten.

Huber ist gleicher Meinung, weil jeder Staat seine Regierung hätte, und wir nicht mehr in das Privat-Staatsrecht der alten Cantone eintreten können.

Eustor folgt auch dem Gutachten.

Kuhn denkt auch der Begriff Regierung sey hinzüglich bekannt, und die Gesetze können keine Definitionen enthalten, wer sie nicht verstehe müsse in die Schule gehen.

Der § wird angenommen.

§. 3. Eustor findet diesen § nicht vollständig, und will bestimmen, die Klostergüter, welche in Natura, oder deren Werth noch vorhanden ist, sollen Staats- gut werden.

Schlumpf stimmt Eustorn bey, weil es leicht möglich ist, daß die von dem Verkauf von Kloster- gütern entstandenen Capitalien noch vorhanden sind, und diese billiger Weise auch Staatsgut seyn sollten.

Kuhn begreift diese Zusätze nicht, denn wenn solche Güter verkauft würden, so ist entweder der Werth derselben in baarem Geld, oder in Schuld- briefen da gewesen: Da nun aber im ersten Fall dieser Werth wahrscheinlich ausgestoßen, im zweyten aber unter dem übrigen Staatsgut vermischt ist, so fodert er Tagesordnung über diese Anträge und Annahme des §.

Huber folgt, indem es nicht leicht möglich wäre von den verstorbnen Regierungsgliedern über die Auf- hebung und Verkauf der Klostergüter Rechnung abzu- fodern; müßte eine Ausnahme gemacht werden, so würde sie eher zum Vortheil der Städte als des Staats ausfallen,

Carrard folgt der Annahme des §, den er freylich eigentlich überflüssig findet, und der nur darum vorhanden ist, weil einst die Versammlung sich lebhaft für denselben erklärte.

Perighe und Desloes folgen Carrard.

Eustor beharret auf seinem angetragenen Zusatz, weil er zum Beispiel unter den zürcherischen Gemeindgütern mehrere bemerkte, welche von Klöstern herrühren mögen, wie Döchterfund, Frauenfund, Allmosenfund u. dergl., daher begeht er dringend Annahme seiner Bemerkung, weil Kuhn's Trostgründe nicht Stich halten.

Trösch stimmt zum §.

Nellstab bemerkt, daß im Kanton Zürich viele Klöster zu Armenstiftungen gemacht wurden, da nun die Armengüter zu Gemeindgütern erklärt wurden, so ist hierüber nähere Erläuterung in diesem Gesetz nothwendig.

Eustor beharret nochmals, weil das Obmann-Amt in Zürich auch nicht auf dem rechten Verzeichniß steht.

Anderwerth findet man könnte die letzten Worte des § weglassen als durchaus überflüssig, und weil dann dadurch der § auch für Eustor und Schlumpf befriedigend seyn werde.

Secretan vertheidigt den §, und begreift nicht, wie man einiger von Zürich hergeholt Bemerkungen diesen Grundsatz, der erst über die Gemeindgüter entscheiden soll, bestreiten könne.

Schlumpf stimmt Anderwerth bey, glaubt aber viele Klostergüter seyen zu Gemeindgütern von gewissen großen Gemeinden gemacht worden.

Fischer bittet Eustorn, daß wann er die Versammlung durch anzuführende Thatsachen erleuchten wolle, er sich zuerst etwas näher erkundige, denn der Döchtersond, von dem er sprach, ist erst seit 20 Jahren, also von keinem aufgehobnen Kloster gestiftet worden; ebenso auch entstand der angeführte Frauenfond aus freiwilligen Beiträgen von Geistlichen für den Unterhalt ihrer Witwen, also auch nicht aus Klostergut: daß freylich mehrere Klostergüter zu Armengütern gemacht wurden, allein da sie nicht zum Gebrauch einer einzelnen Gemeinde, sondern des ganzen ehemaligen Staats dienten, so werden sie deswegen nun nicht Gemeindgut, sondern durch die folgenden §§ zu Staatsgut erklärt werden; er stimmt also zum §, oder vielmehr, da derselbe überflüssig ist, weil die schon angenommenen §§ auch hierüber befriedigend sind, zur gänzlichen Weglassung desselben.

Kuhn kann der Durchstreichung des § nicht bestimmen, weil er zum Ganzen des Gutachtens gehört, und auch die ersten § in Specialfälle eintreten, fol-

lich dieser gegenwärtige nicht übergegangen werden kann, der alten Regierungen mit einzelnen Gemeinden oder In Rücksicht der von Züricht angeführten Beispiele Partikularen, in Rücksicht auf ehemalige Klostergüter bemerkt er, daß die beiden folgenden § hierüber ganz aufgehoben und vernichtet; woher haben wir das Recht beruhigend entscheiden werden.

Weber ist in Custors Grundsätzen, weil oft aus die Gesetze! die Gemeinden, die Partikularen, die diesen verkauften Klostergütern andere Fonds angeschafft ses betreffen würde, hätten also das Recht sich dies und errichtet würden, welche nun ebenfalls Staats- seit Begehr zu widersezzen, und richterlichen Ent- güter seyn sollten, er fodert daher einen Beysatz §.

Carrard ist überzeugt, daß wir alle den gleichen der Reformation alle Kirchenschäze, Heiligen, Gefäße Zweck haben, und es nur um Deutlichmachung des u. s. w. zu Staatsgut gemacht wurden, sollen denn, § zu thun ist. Den letzten Satz dieses § findet er wenn man auf solche weitgetriebene Gleichheiten drin- nothwendig, weil sonst alles, was Klostergut war, gen will, nicht auch jetzt alle kostbaren Kirchengeräthe- wann es auch noch so rechtmäßig erhalten worden schaften der katholischen Theile Helvetiens eben- wäre, zurück gefodert werden könnte. Die aus diesen falls zu Staatsgut gemacht werden? und wie würde Veräußerungen herkommende Gültbriefe sind schon durch dieses aufgenommen? ich fodere also Rücknahme des den 1 § dieses Gutachtens zu Nationalgut erklärt; eben beschloßnen neuen §, oder aber Beisezung: daß wären aber andere Stiftungen daraus gemacht wor- Besitz von solchen Gütern, welcher als rechtsgültig be- den, so wird der 4te § sorgen, daß sie ebenfalls zu wiesen werden kann, von dem § ausgenommen sey. Staatsgütern erklärt werden: daher ist der Grundsatz dieses § zweckmäßig und vollständig aufgestellt, und er fodert entweder vollständige Annahme des § oder Weg- lassung desselben, weil sein Grundsatz schon in den früheren §§ enthalten ist.

Weber beharrt neuerdings auf seinem Zusatz. Der § wird angenommen.

Weber will als 4ten § bestimmen, daß Stiftun- gen, Anstalten und Güter, welche von ehemaligen Klostergütern herrühren, ebenfalls als Staatsgut er- klärt werden.

Secretan bemerkt, daß dieser neue § eben so unausführbar als ungerecht ist, denn wie wollte dieses alles seit 260 Jahren untersucht und wie etwas zurück gefodert werden, was einst Klostergut war, und durch die ehemaligen damals rechtmäßigen Regierungen ver- äußert wurde? Viele dieser Güter sind nun zu Schulen, zum Gottesdienst u. s. w. verwendet worden, so wollte man diese zurückfordern? müste nicht auch alles was zum katholischen Gottesdienst bestimmt ist als Nationalgut erklärt werden? er fodert daher Tagesordnung über Webers Antrag.

Schlumpf stimmt Webers Antrag bey, weil alle jetzigen Klöster ebenfalls zu Staatsgut erklärt werden: einzigt will er dasjenige, was zum reformirten Got- tesdienst bestimmt ist, von diesem neuen § ausnehmen.

Andrerwirt stimmt ganz Webers Antrag bey, weil sich Schlumpfs vorgeschlagne Ausnahme von selbst versche.

Webers Antrag wird angenommen.

Carrard bemerkt, daß nun wenn ein begüterter Bürger ein Klostergut kaufte, und dieses zu einer Gemeinde-Armenanstalt dahin gab, diese Anstalt laut dem eben genommenen Beschlusß zu Nationalgut erklärt wurde.

Mehr noch; durch diesen § werden die Contrakte,

dazu? weder durch die Constitution noch durch die

seit Begehr zu widersezzen, und richterlichen Ent- schied zu begehrten. Indem ist zu bemerken, daß bey

Gerrard ist überzeugt, daß wir alle den gleichen der Reformation alle Kirchenschäze, Heiligen, Gefäße Zweck haben, und es nur um Deutlichmachung des u. s. w. zu Staatsgut gemacht wurden, sollen denn, § zu thun ist. Den letzten Satz dieses § findet er wenn man auf solche weitgetriebene Gleichheiten drin- nothwendig, weil sonst alles, was Klostergut war, gen will, nicht auch jetzt alle kostbaren Kirchengeräthe- wann es auch noch so rechtmäßig erhalten worden schaften der katholischen Theile Helvetiens eben- wäre, zurück gefodert werden könnte. Die aus diesen falls zu Staatsgut gemacht werden? und wie würde Veräußerungen herkommende Gültbriefe sind schon durch dieses aufgenommen? ich fodere also Rücknahme des den 1 § dieses Gutachtens zu Nationalgut erklärt; eben beschloßnen neuen §, oder aber Beisezung: daß wären aber andere Stiftungen daraus gemacht wor- Besitz von solchen Gütern, welcher als rechtsgültig be- den, so wird der 4te § sorgen, daß sie ebenfalls zu wiesen werden kann, von dem § ausgenommen sey. Schlumpf dringt darauf, daß sein angetragner Beysatz zu Webers Antrag mit demselben angenommen werde, weil er selbst fühlt, daß ohne diesen Beysatz jener § ungerecht wäre.

Weber will, um den aufgestellten Einwendungen zu entsprechen, bestimmen, daß was von den ehemaligen Regierungen zu besondern neuen Stiftungen in den ehemaligen Hauptstädten verwandt wurde, wieder zu Staatsgut erklärt werde.

Kuhn fodert, daß der angenommene § unverändert beybehalten werde, weil er allgemein seyn soll.

Thorin folgt der unabgeänderten Beybehaltung des neuen §, weil es sich von selbst versteht, daß das was von den alten Regierungen angekauft wurde, nicht wieder zu Staatseigenthum gemacht werden kann.

Mellstab folgt Thorin, und denkt, da die Religionsdiener vom Staate besoldet werden müssen, so sey es gleichgültig, ob diese Fonds, welche zum Unterhalt des Gottesdienstes dienen, noch abgesondert beybehalten werden oder nicht.

Custor folgt der Beybehaltung des §.

Der neue § wird beybehalten.

Kuhn bemerkt, daß noch etwas in dem Gutachten vergessen wurde; mehrere der ehevorigen demokratischen Kantone besaßen liegende Güter, die Kantongut waren, und nicht einzelnen Gemeinden gehörten, diese nun sollen billigermaßen, so wie das Kantongut der ehevor aristokratischen Kantone, zu Staatsgut gemacht werden, daher fodert er folgenden neuen §. „Ferner sind Nationalgüter alle diejenigen Capitlien und liegende Güter, welche vor der Vereinigung Helvetiens einzelnen damals souveränen Völkerschaften der Schweiz, und nicht einzelnen Gemeinden derselben zugestanden haben.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Directoriūm zeigt an, daß einige der zur Bewachung der obersten Authoritäten vorhandenen Truppen in den Kanton Waldstätten versandt wurden, daß aber schon dafür gesorgt sey, daß andere eben so treue Truppen zur Bewachung der obersten Authoritäten herberufen werden.

Anderwelt fodert Verweisung an eine Kommission.

Secretan sagt: jetzt ist nicht der Zeitpunkt über Formen Zeit zu versäumen, wir sollen Zutrauen dem Directoriūm schenken und während das Directoriūm für die Sicherheit des Vaterlands sorgt, ohne Misstrauen und mit volliger Ruhe ebenfalls für das Vaterland arbeiten, ich fodere also Tagesordnung über diesen Antrag.

Kuhn und Huber stimmen bey, und fodern Mittheilung an den Senat, welche erkannt wird.

Das Directoriūm verspricht schleunigere Bekanntmachung der Gesetze, und rechtfertigt den Justiz-Minister über die bisherige Verzögerungen, welche in Mangel an hinlänglichen Beschleunigungs-Anstalten ihren Grund hatten. Zugleich übersendet er einen Bericht des Justizministers, der die bisherigen Hinternisse der schleunigen Bekanntmachung der Gesetze anzeigt.

Kuhn fodert Mittheilung dieser Botschaft an den Senat, und Verweisung an die Kommission über Bekanntmachung der Gesetze.

Huber folgt.

Cartier folgt auch, denkt aber es sey nicht ohne Grund gewesen, daß man sich über die langsame Bekanntmachung der Gesetze beklagte.

Zimmermann ist auch überzeugt, daß die Gesetzgeber volles Recht hatten, sich wegen der Bekanntmachung der Gesetze zu beklagen, glaubt aber, daß wir uns hierüber nur an das Directoriūm zu wenden haben, welches dann seiner Seits den Justizminister verantwortlich machen kann.

Kuhns Antrag wird angenommen

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Großer Rath, 10 Merz.

Präsident: Herzog von Effingen.

Der Präsident sagt: Schon habe ich wieder eine frohe, wichtige Nachricht mitzutheilen, die uns durch eine Botschaft des Directoriūms angezeigt wird. — Es scheint, als ob ich das Glück haben müsse, in der Zeit meines Vorsitzes Euch immer frohe Botschaften zu hinterbringen, die den Sieg der Sache der Freyheit und die Sicherheit unsers Vaterlandes zum Gegenstand haben!

Folgende Botschaft wird verlesen, durch österes Beifallgeklatsch unterbrochen, und mit dem frohesten Ausruf: Es lebe die Freyheit! aufgenommen.

Das Vollziehungs-Directoriūm der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

An die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Sobald der General Massena am 6ten März über den Rhein gegangen war, rückte er an der Spize der Brigade des General Lorge gegen den berühmten Pass von Luziensteig vor, welcher mit Recht als der Schlüssel von Bündten angesehen wird. Zwischen zwey furchterlich hohen Felsen ist da ein enger, mit einem eisernen Thor verschlossener Pass. Seit mehrern Monaten hatte der Feind mit jedem Tag durch Verschanzungen, und alles, was die Kunst vermag, denselben noch mehr befestigt. Ein zahlreiches Truppencorps vertheidigte diese Verschanzungen. Die Republikaner ließen Sturm, der Widerstand war hartnäckig; aber welcher Widerstand kann dem Muth der Franken widerstehen? Der Luziensteig ward mit dem Bayonet erobert; vierhundert Mann, vier Kanonen, Munitionswagen und Munition wurden vom Sieger erbeutet.

Dieser erste Erfolg eröffnete neue Siege. Die Oesterreicher waren in Bündten eingeschlossen, und ihre verschiedenen Truppencorps konnten nur Zeit zu gewinnen suchen, um sich auf einen Punkt zusammen zu ziehen. Die Republikaner schnitten ihnen auch dieses Mittel ab. Das beyliegende Schreiben des tapfern Generals Massena, mit Recht der Sohn des Sieges genannt, wird euch das übrige bekannt machen.

Dieser große Sieg sichert auf immer die helvetische Republik gegen die Uebelgesinnten im Innern. So werden die Feinde der Freyheit vernehmen, daß die Stunde der Freyheit geschlagen hat.

Es leben die beyden verbündeten Republiken!

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Directoriūms;

Ba y.

Im Namen des Directoriūms der General-Sekretär,

Mousson,